

**Volksabstimmung vom
16. Mai 2004
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 11. AHV-Revision**
- 2 Anhebung der Mehrwertsteuer zu Gunsten von AHV und IV**
- 3 Steuerpaket**



Darüber wird abgestimmt

11. AHV-Revision

Bundesrat und Parlament wollen die Leistungen der AHV trotz der demografischen Entwicklung gewährleisten. Damit dies erreicht werden kann, sieht die 11. AHV-Revision gezielte Einsparungen vor. Zusammen mit zusätzlichen Mehrwertsteuer-Einnahmen wird die Finanzierung der AHV voraussichtlich bis 2015 gesichert. Gegen die 11. AHV-Revision wurde das Referendum ergriffen.

Erste
Vorlage

Informationen zur Vorlage

Seiten 4–13

Der Abstimmungstext

Seiten 24–43

Anhebung der Mehrwertsteuer für AHV/IV

Die AHV und die Invalidenversicherung (IV) erhalten über zusätzliche Mehrwertsteuern die erforderlichen Mittel, um ihre Finanzierung mittelfristig zu sichern. Diese Vorlage ergänzt die gezielten Einsparungen bei der AHV (11. Revision) und der IV. Da sie eine Verfassungsänderung bedingt, wird darüber obligatorisch abgestimmt.

Zweite
Vorlage

Informationen zur Vorlage

Seiten 4–13

Der Abstimmungstext

Seiten 44–45

Steuerpaket

Bundesrat und Parlament legen ein Steuerpaket vor, das Entlastungen in drei Bereichen vorsieht: Ehe- und Familienbesteuerung, Wohneigentumsbesteuerung sowie Stempelabgaben. Gegen dieses Paket ist von zwei Seiten (Kantone und Volk) das Referendum ergriffen worden.

Dritte
Vorlage

Informationen zur Vorlage

Seiten 14–23

Der Abstimmungstext

Seiten 46–63

11. AHV-Revision

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 3. Oktober 2003
des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen-
versicherung (**11. AHV-Revision**) annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, die Gesetzesrevision
anzunehmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 109 zu 73 Stimmen
gutgeheissen, der Ständerat mit 34 zu 9 Stimmen.

Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003
über die **Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung
der Mehrwertsteuersätze** annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, die Verfassungsrevision
anzunehmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 130 zu 43 Stimmen
gutgeheissen, der Ständerat mit 35 zu 2 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

AHV und IV sind unsere wichtigsten Sozialversicherungen. Sie sollen es auch in Zukunft bleiben. Mit einem ausgewogenen Paket wollen Bundesrat und Parlament die Finanzierung dieser Sozialwerke sichern. Damit deren Leistungen nicht insgesamt gefährdet werden, muss rasch und gezielt gehandelt werden – auf der Ausgabenseite mit der 11. AHV-Revision und auf der Einnahmenseite mit einer Anhebung der Mehrwertsteuer.

Gesamtpaket
zur Sicherung
von AHV und IV

Noch ist die Finanzierung der AHV solide. Sie muss aber mit gezielten Massnahmen gesichert werden, weil infolge der steigenden Lebenserwartung und der gesunkenen Geburtenrate immer weniger Beitragszahlende immer mehr Renten mitfinanzieren müssen. Ohne gezielte Eingriffe werden die Reserven der AHV voraussichtlich ab 2010 stark sinken und innert einiger Jahre aufgebraucht sein. Die finanzielle Lage der IV ihrerseits ist bereits heute prekär, weil die Zahl der IV-Renten stetig zunimmt. Der rasante Anstieg der Schulden und Schuldzinsen der IV muss gebremst werden.

Rechtzeitig
handeln

Die **11. AHV-Revision** entlastet die AHV-Rechnung auf Dauer um 925 Millionen Franken pro Jahr. Drei Massnahmen stehen im Vordergrund: Anpassung des Rentenalters der Frauen an dasjenige der Männer (65), Änderungen bei den Witwen- und Waisenrenten sowie Teuerungsanpassung der Renten alle drei statt alle zwei Jahre. Die 4. IV-Revision, die Anfang Jahr bereits in Kraft getreten ist, bringt ebenfalls namhafte Einsparungen in der Grössenordnung von 200 Millionen.

Entlastung der
AHV-Rechnung

Neben den Einsparungen sind aber auch Mehreinnahmen nötig. Wir stimmen deshalb gleichzeitig über eine Erhöhung der **Mehrwertsteuer** ab. Diese soll für die Invalidenversicherung ab 2005 um 0,8 Prozentpunkte angehoben werden, für die AHV erst bei Bedarf – frühestens 2009 – um einen Prozentpunkt. Die Erhöhung für die AHV muss dem Parlament zum Entscheid vorgelegt werden.

Zusätzliche
Einnahmen aus
Mehrwertsteuer

Gegen die 11. AHV-Revision wurde das Referendum ergriffen. Kritisiert wird, die Massnahmen seien nicht nötig, sie würden vor allem die Frauen betreffen und es handle sich um einen Sozialabbau. Bei der Mehrwertsteuer-Vorlage wandte sich im Parlament eine Minderheit gegen «Steuern auf Vorrat»; zuerst müsse man vermehrt bei den Ausgaben ansetzen.

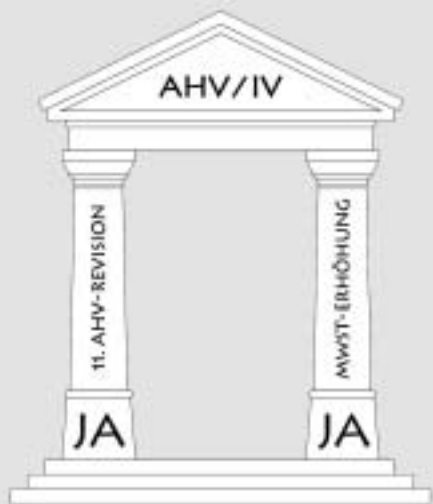
Kritische Stimmen

Bundesrat und Parlament unterstützen jedoch dieses ausgewogene Paket. Die Massnahmen der 11. AHV-Revision sind zusammen mit der Anhebung der Mehrwertsteuer notwendig, um die Finanzierung von AHV und IV zu sichern und einen generellen Leistungsabbau zu verhindern.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Zweimal Ja,
sowohl zur
11. AHV-Revision
als auch zur
MWST-Erhöhung,
bedeutet:

- sichere AHV-Renten bis 2015
- starke und zukunftstaugliche Invalidenversicherung



Zwei Vorlagen – ein Ziel

Die 11. AHV-Revision und die Vorlage für zusätzliche Mehrwertsteuer-Einnahmen zu Gunsten von AHV und IV dienen einem gemeinsamen Ziel: der Sicherung der ersten Säule unserer Sozialvorsorge. Gezieltes Handeln ist geboten, weil die Finanzierung der AHV aus demografischen Gründen mittelfristig gefährdet ist und jene der IV wegen der Zunahme der IV-Renten schon heute prekär ist.

In der AHV ist die gesamte Bevölkerung versichert. Da die AHV-Renten weitgehend durch Beiträge der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber finanziert werden, ist es für die finanzielle Lage der AHV entscheidend, wie viele Beitragszahlende die Renten von wie vielen Pensionierten mitfinanzieren.

AHV-Finanzierung
gefährdet

Dieses Verhältnis verschlechtert sich. 1970 kamen auf jede Rentenbezügerin und jeden Rentenbezüger 4,6 Beitragszahlende. 2002 waren es nur noch 3,6 und 2035 werden es noch 2,3 sein. Die Lebenserwartung der 65-Jährigen steigt, während die Geburtenrate gesunken ist.

Demografieproblem der AHV in Zahlen:		1970	2002	2035
Beitragszahlende pro AHV-Rentner/in		4,6	3,6	2,3
Lebenserwartung der 65-Jährigen (in Jahren):	Männer	13,3	16,9	18,0
	Frauen	16,3	20,9	22,2
Mittlere Anzahl Kinder pro Frau		2,1	1,4	1,6

Die IV schützt die gesamte Bevölkerung vor Einkommensverlust als Folge von gesundheitlichen Schädigungen. Während 1990 drei von 100 Personen im erwerbsfähigen Alter eine IV-Rente bezogen, sind es heute bereits deren fünf. Dies dürfte im Wesentlichen darauf zurückzuführen sein, dass unser Arbeitsmarkt immer anforderungsreicher wird, psychische Krankheiten häufiger zu dauernder Erwerbsunfähigkeit führen und auch unter den Erwerbstätigen der Anteil der älteren Menschen wächst.

Immer mehr
Personen
werden invalid

Die 11. AHV-Revision im Detail

Die 11. AHV-Revision sieht ein Bündel von Massnahmen vor, mit welchem bei den Leistungen schrittweise Einsparungen erzielt werden können. Unter dem Strich wird die AHV-Rechnung auf Dauer um rund 925 Millionen Franken pro Jahr entlastet.

Das Rentenalter der Frauen wird ab 2009 von 64 auf 65 Jahre erhöht und somit jenem der Männer angepasst. Damit können pro Jahr 445 Millionen eingespart werden.

Gleiches Rentenalter für alle

Gleichzeitig werden aber die Möglichkeiten zum flexiblen Altersrücktritt verbessert. Neu können Frauen und Männer schon ab 59 Jahren halbe Renten oder ab 62 Jahren ganze Renten beziehen. Um die längere Bezugsdauer auszugleichen, werden die Renten allerdings für immer gekürzt. Für Frauen der Jahrgänge 1948 bis 1952 wird als Übergangslösung der Vorbezug erleichtert, was vorübergehend rund 145 Millionen jährlich kostet.

Flexibilisierung des Altersrücktritts

Die künftigen Witwen- und Witwerrenten werden schrittweise von 80 auf 60 Prozent einer Altersrente gesenkt. Gleichzeitig werden die Waisenrenten von 40 auf 60 Prozent erhöht. Familien mit mehreren Kindern werden also besser gestellt. Kinderlose Witwen erhalten statt einer Rente eine einmalige Entschädigung in der Höhe einer Jahres-Witwenrente. Für diese Änderungen gelten grosszügige Übergangsfristen von 13 bis 15 Jahren. Bisherige Ansprüche bleiben unberührt. Einsparung auf Dauer: 250 Millionen jährlich.

Verbesserung bei den Waisenrenten, Einsparungen bei Witwen ohne Kinder

Die AHV-Renten werden nicht mehr alle zwei, sondern nur noch alle drei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Bei starker Teuerung können die Renten aber weiterhin früher angepasst werden. Einsparung: 150 Millionen pro Jahr.

Verlangsamung der Teuerungsanpassungen

Der Freibetrag von monatlich 1400 Franken, auf welchem Erwerbstätige im Rentenalter heute keine Beiträge entrichten, wird aufgehoben. Dies bringt der AHV Mehreinnahmen von rund 200 Millionen Franken. Davon werden rund 120 Millionen für die Verbesserung der Renten von Erwerbstätigen im AHV-Alter eingesetzt, die normalerweise nicht auf eine Maximalrente kämen.

Beitrag auch der erwerbstätigen Rentnerinnen und Rentner

Die Mehrwertsteuer-Vorlage im Detail

Durch eine Verfassungsänderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Mehrwertsteuer zu Gunsten der AHV zu erhöhen, sobald dies nötig wird. Bei der Invalidenversicherung (IV) ist der Bedarf bereits heute gegeben:

Anhebung der
MWST erst bei
Bedarf

- Für die IV werden ab 2005 zusätzliche 0,8 MWST-Prozentpunkte erhoben. Dies entspricht rund 2,3 Milliarden Franken jährlich.
- Zur Sicherung der AHV wird die Möglichkeit einer späteren Anhebung der Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt geschaffen, was rund 2,9 Milliarden Franken pro Jahr entspricht. Eine solche Erhöhung wird der Bundesrat dem Parlament erst beantragen, wenn die AHV-Finzen es wirklich erfordern, voraussichtlich frühestens ab 2009. Gegen den Beschluss des Parlaments kann das Referendum ergriffen werden.

Die zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer stellen zusammen mit den gezielten Einsparungen der 11. AHV-Revision die Finanzierung der AHV voraussichtlich bis 2015 sicher. Für die Jahre danach soll die 12. AHV-Revision eine solide Finanzierung bringen.

Sicherung
der AHV-Renten
bis 2015

Seit mehreren Jahren schliesst die IV mit Defiziten ab. Die daraus folgende Verschuldung betrug 2003 rund 4,5 Milliarden Franken und dürfte Ende 2004 sechs Milliarden Franken übersteigen. Werden die wachsenden Defizite und Schuldzinsen nicht abgebremst, so können die Leistungen der IV nicht mehr auf dem heutigen Niveau finanziert werden. Die Erhöhung der MWST ist ein schnell wirksames Instrument, das die notwendigen Zusatzeinnahmen bringt. Ein Verzicht darauf würde das Defizit der IV ins Bodenlose sinken lassen und damit letztlich auch die Zahlungsfähigkeit des AHV-Fonds – ein Teil davon deckt die Schuld der IV ab – gefährden.

Defizite und
Schuldzinsen der
IV eindämmen

Mit der 4. IV-Revision, die bereits in Kraft ist, werden über 200 Millionen pro Jahr eingespart. Die 5. IV-Revision ist in Vorbereitung. Ziel ist es, die Zunahme der IV-Renten zu bremsen. Dazu soll ein System zur Früherkennung arbeitsunfähiger Personen eingeführt werden, damit diese vorzeitig und mit deutlich grösseren Erfolgchancen wieder ins Erwerbsleben eingegliedert werden können. Neben anderen Massnahmen sollen ausserdem IV-Renten zunächst nur befristet zugesprochen werden.

Wirksame
Sparmassnahmen
bei der IV

Argumente des Referendumskomitees

« Hände weg von der AHV! – Nein zum AHV-Abbau!

Unsere AHV: Ein Vorbild für andere Länder

Die AHV ist das wichtigste und erfolgreichste Sozialwerk unseres Landes. Aus der ganzen Welt kommen Fachleute, um das «Erfolgsmodell AHV» zu studieren. Die Schweiz kann stolz sein auf ihre AHV! Es gibt keinen Grund, sie abzubauen.

Kaum noch Altersarmut

Gemäss Verfassung muss die AHV die Existenz im Alter sichern. Das ist noch nicht erreicht. Immerhin kennt die Schweiz dank der AHV sozusagen keine Altersarmut mehr. Das ist gut. Aber solange das Ziel Existenzsicherung noch nicht erreicht ist, verstösst jeder AHV-Abbau gegen die Verfassung und den Volksauftrag.

Dank schwarzen Zahlen kein Abbau nötig

Die AHV ist solide finanziert. Ob reich oder arm, alle zahlen entsprechend Beiträge in die Volksversicherung. Die AHV-Lohn-Prozente mussten in den letzten 30 Jahren trotz besserer Leistungen und viel mehr Rentnerinnen und Rentnern nie erhöht werden. Die AHV schreibt schwarze Zahlen – also kein Grund für Abbau.

11. AHV-Revision verursacht Sozialabbau von 872 Millionen

Die 11. AHV-Revision ist die erste Revision, welche die AHV nur verschlechtert:

- Das Rentenalter der Frauen wird heraufgesetzt.
- Die Witwenrenten werden gekürzt, zum Teil sogar ganz abgeschafft.
- Die Anpassung der Renten an die Teuerung und die Lohnentwicklung findet nur noch alle drei Jahre statt.

Betroffen von den Verschlechterungen sind vor allem die Frauen. Aber auch die Männer, die Rentnerinnen und Rentner und die IV-Bezüger würden die Verschlechterungen der 11. AHV-Revision spüren. Die 11. AHV-Revision ist eine reine Abbauvorlage. Den Versicherten würden 872 Millionen Franken an Leistungen weggenommen.

Demografie ist kein Grund für Leistungsabbau

Die Befürworter des Sozialabbaus begründen den AHV-Abbau mit der Demografie: Es gibt immer mehr alte Menschen. Das stimmt und ist so, seit es die AHV gibt. Ebenfalls wahr ist aber auch, dass der wirtschaftliche Fortschritt die Kosten der Alterung immer gedeckt hat. Nur weil es mehr alte Menschen gibt, heisst das nicht, dass für die Altersrenten weniger da sein muss. Und die moderate Anpassung der Mehrwertsteuer schafft noch zusätzliche Finanzierungssicherheit.

Wir lassen uns die AHV nicht kaputt machen

Fast jeden Tag lesen wir von neuen Abbauplänen bei der AHV: Rentenalter 67, keine Rentenanpassungen mehr, Rente nur noch für Bedürftige, Privatisierung der AHV usw. Die 11. AHV-Revision ist Teil dieser Abbaupolitik. Nur ein NEIN kann sie ein für allemal stoppen. Damit wir weiterhin stolz sein können auf unsere AHV. »

Die Argumente des Bundesrates

Um AHV und IV mittelfristig zu sichern, braucht es das vorliegende Paket, das gleichzeitig das Ausgabenwachstum bremst und die Einnahmen erhöht. Auf diese Weise kann ein genereller Leistungsabbau verhindert und die finanzielle Belastung auf viele Schultern verteilt werden. Der Bundesrat befürwortet die beiden Vorlagen insbesondere aus folgenden Gründen:

Je länger Massnahmen hinausgezögert werden, desto grösser wird der finanzielle Druck. Wir dürfen die Augen nicht vor der Tatsache verschliessen, dass die Zahl der Renten im Verhältnis zu den Beitragszahlenden enorm zunimmt. Es wäre illusorisch zu glauben, die Wirtschaftsentwicklung werde die zunehmenden Kosten der AHV kompensieren. Wenn die AHV-Finzen heute noch im Lot sind, ist dies auch der Tatsache zu verdanken, dass die Mehrwertsteuer 1999 bereits um einen Prozentpunkt erhöht wurde. Eine zusätzliche Erhöhung der Mehrwertsteuer ist zwingend. Damit Bevölkerung und Wirtschaft nicht übermässig belastet werden, muss aber auch auf der Ausgabenseite gehandelt werden. Nur so können die Interessen der heutigen und der künftigen Rentnerinnen und Rentner gewahrt werden.

Rasch handeln,
langfristig planen

Die Massnahmen der 11. AHV-Revision sind notwendig und vertretbar. Sie tragen den gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung und werden nicht von einem Tag auf den andern umgesetzt, sondern mit zum Teil langen Übergangsfristen abgefedert. Dank der Kombination der 11. AHV-Revision mit den zusätzlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer können die Bürgerinnen und Bürger für lange Zeit auf sichere Renten zählen.

Vertretbare
Sparmassnahmen
bei der AHV

Bei der Invalidenversicherung ist die Mehrwertsteuer-Erhö-
hung bereits ab 2005 dringend nötig, damit die Verschuldung gebremst werden kann. Der Bundesrat sieht zudem weitere Massnahmen vor, um die Zunahme der IV-Renten wirkungs-

MWST: Keine
Steuern auf Vorrat

voll einzudämmen. Bei der AHV hingegen wird vorgesorgt, damit wir auf die kommenden Herausforderungen vorbereitet sind und niemand um die Rente Angst haben muss. Erst bei Bedarf, voraussichtlich frühestens ab 2009, wird die Mehrwertsteuer für die AHV effektiv erhöht.

Die finanzielle Belastung soll auf möglichst viele Schultern verteilt werden. Daher ist es besser, die Mehrwertsteuer zu erhöhen als zum Beispiel die Lohnabzüge: Zum einen tragen über die Besteuerung des Konsums auch die Rentnerinnen und Rentner zur Konsolidierung der ersten Säule bei. Zum andern belastet die Mehrwertsteuer die Wirtschaft weniger als Lohnprozente.

Im Parlament verlangte eine Minderheit, es seien keine Steuern auf Vorrat zu erheben. Vor einer Erhöhung der Mehrwertsteuer seien strengere Massnahmen auf der Ausgaben-seite zu treffen. Einige waren ferner der Auffassung, zuerst solle das für die Währungspolitik nicht mehr benötigte Nationalbank-Gold verwendet werden. Umstritten war auch der Anteil des Bundes an der Mehrwertsteuer-Erhöhung.

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments wollen die Probleme rechtzeitig anpacken. Dies ist wichtig, um das Vertrauen in die Zukunft der AHV zu erhalten. Es geht nicht um eine Steuererhöhung auf Vorrat, denn heute schaffen wir nur die Grundlage dafür, dass der Bundesrat dem Parlament bei Bedarf eine Erhöhung der Mehrwertsteuer beantragen kann. Dagegen kann immer noch das Referendum ergriffen werden. Das Gold der Nationalbank könnte die Mehrwertsteuer-Erhöhung für die AHV höchstens geringfügig hinausschieben: Der Ertrag von gut 300 Millionen Franken (Vorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats) entspräche rund einem Prozent der jährlichen AHV-Ausgaben.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, zweimal Ja zu stimmen: Ja zur 11. AHV-Revision und Ja zur Mehrwertsteuer-Vorlage für AHV und IV.

Tragbare Verteilung
der Mehrbelastung
auf viele Schultern

Ablehnende
Stimmen
im Parlament...

...und die Antwort
der Mehrheit

Steuerpaket

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003
über die Änderung von Erlassen im Bereich der **Ehe- und
Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung
und der Stempelabgaben** annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, die Gesetzesrevision
anzunehmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 97 zu 69 Stimmen
gutgeheissen, der Ständerat mit 30 zu 13 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Steuerpaket, über das wir abstimmen, soll das schweizerische Steuersystem modernisiert und gerechter gestaltet werden. Das Paket sieht für breite Kreise bedeutende Steuererleichterungen vor und setzt dabei einen deutlichen familienpolitischen Akzent.

Für ein
zeitgemässes
Steuersystem

Das Steuerpaket umfasst die drei folgenden Bereiche:

- **Ehe- und Familienbesteuerung:** Die seit langem kritisierte steuerliche Benachteiligung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren wird beseitigt. Familien mit Kindern werden mit namhaften Abzügen entlastet.
- **Wohneigentumsbesteuerung:** Ein Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums bewirkt steuerliche Vereinfachungen und gezielte Entlastungen. Dadurch werden die Erhaltung und die Bildung von Wohneigentum gefördert.
- **Stempelabgaben:** Die in den Jahren 1999 und 2001 dringlich eingeführten Anpassungen im Bereich der Umsatzabgabe auf dem Wertschriftenhandel werden verfeinert und ins ordentliche Recht übergeführt. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz.

Entlastungen
für Ehepaare
und Familien

Neuerungen beim
Wohneigentum

Wettbewerbs-
fähiger Finanzplatz

Elf Kantone und ein Komitee haben das Referendum ergriffen. Die Referendumskantone bemängeln die Massnahmen bei der Wohneigentumsbesteuerung, vor allem wegen der massiven Mindereinnahmen für Kantone und Gemeinden. Das Referendumskomitee beanstandet insbesondere, dass vom Steuerpaket insgesamt nur die Reichsten profitierten und dadurch auf Kosten der Allgemeinheit gespart werde.

Hauptkritiken
der beiden
Referendumsträger

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments stehen hinter der Vorlage, denn namentlich die Neuordnung der Familienbesteuerung ist längst fällig. Insgesamt können die Steuererleichterungen in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit mithelfen, den Konsum anzukurbeln.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Steuerpaket, über das wir abstimmen, soll das schweizerische Steuersystem modernisiert und gerechter gestaltet werden. Das Paket sieht für breite Kreise bedeutende Steuererleichterungen vor und setzt dabei einen deutlichen familienpolitischen Akzent.

Für ein
zeitgemässes
Steuersystem

Das Steuerpaket umfasst die drei folgenden Bereiche:

- **Ehe- und Familienbesteuerung:** Die seit langem kritisierte steuerliche Benachteiligung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren wird beseitigt. Familien mit Kindern werden mit namhaften Abzügen entlastet.
- **Wohneigentumsbesteuerung:** Ein Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums bewirkt steuerliche Vereinfachungen und gezielte Entlastungen. Dadurch werden die Erhaltung und die Bildung von Wohneigentum gefördert.
- **Stempelabgaben:** Die in den Jahren 1999 und 2001 dringlich eingeführten Anpassungen im Bereich der Umsatzabgabe auf dem Wertschriftenhandel werden verfeinert und ins ordentliche Recht übergeführt. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz.

Entlastungen
für Ehepaare
und Familien

Neuerungen beim
Wohneigentum

Wettbewerbs-
fähiger Finanzplatz

Elf Kantone und ein Komitee haben das Referendum ergriffen. Die Referendumskantone bemängeln die Massnahmen bei der Wohneigentumsbesteuerung, vor allem wegen der massiven Mindereinnahmen für Kantone und Gemeinden. Das Referendumskomitee beanstandet insbesondere, dass vom Steuerpaket insgesamt nur die Reichsten profitierten und dadurch auf Kosten der Allgemeinheit gespart werde.

Hauptkritiken
der beiden
Referendumsträger

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments stehen hinter der Vorlage, denn namentlich die Neuordnung der Familienbesteuerung ist längst fällig. Insgesamt können die Steuererleichterungen in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit mithelfen, den Konsum anzukurbeln.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Wir stimmen über eine Gesetzesrevision ab, die aus drei Teilen besteht: der Ehe- und Familienbesteuerungsreform, dem Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und der Revision der Stempelabgaben.

Ehe- und Familienbesteuerung

Heute bezahlt ein Ehepaar mehr direkte Bundessteuern als ein Konkubinatspaar mit gleich hohem Einkommen. Die Reform will diese Ungerechtigkeit korrigieren. Das Teilsplitting-Prinzip reduziert die Steuerprogression substanziell. Die Steuerbelastung von Familien mit Kindern wird durch neue oder erhöhte Abzüge vermindert.

Grundzüge der
Reform

Beispiele für die Erleichterungen zu Gunsten von doppelverdienenden Ehepaaren mit zwei Kindern*:

Bruttoeinkommen in Franken	Steuerbetrag vor der Reform in Franken	Steuerbetrag nach der Reform in Franken	Minderbelastung in %
bis 60 000	0	0	
70 000	99	0	- 100,0%
80 000	187	0	- 100,0%
90 000	360	51	- 85,7%
100 000	624	131	- 78,9%
150 000	2702	1326	- 50,9%
200 000	7336	3745	- 48,9%

Die Reform entlastet Alleinerziehende und Verheiratete mit oder ohne Kinder bei der direkten Bundessteuer um insgesamt mehr als 1,5 Milliarden Franken. Gemäss dem Verteilschlüssel bei der direkten Bundessteuer gehen davon 70 Prozent zu Lasten des Bundes und 30 Prozent zu Lasten der Kantone. Auf Bundesebene treten die neuen Bestim-

Steuerentlastung
und Inkrafttreten

mungen 2005 in Kraft. Bis spätestens 2010 müssen auch die Kantone, welche die Splittingmethode noch nicht anwenden, diese übernehmen. Zudem sind die Kantone verpflichtet, die Abzüge für die Kinderbetreuungskosten und für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in ihr Steuerrecht aufzunehmen. Ferner wird das Existenzminimum steuerbefreit. Die Referendumskantone rechnen bei Kantonen und Gemeinden mit Einnahmehausfällen von rund einer Milliarde Franken.

Vergleich der Abzugsmöglichkeiten bei der direkten Bundessteuer*:

Abzüge	Geltendes Recht	Neues Recht
persönlicher Abzug	kein Abzug	1400 Franken (2800 Franken für Ehepaare)
Abzug für Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	maximal 7000 Franken	wird wegen des Teilsplittings aufgehoben
Abzug für Betreuungskosten (Kinder unter 16 Jahren)	kein Abzug	maximal 7000 Franken pro Kind
Abzug für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind	5600 Franken	9300 Franken
Abzug für Krankenkassenprämien	Abzug für Krankenkassenprämien und Zinsen auf Sparkapitalien: 1500 Franken (Alleinstehende), 3100 Franken (Ehepaare), 700 Franken (minderjähriges oder in Ausbildung stehendes Kind)	Abzug für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung; die Obergrenze hängt vom kantonalen Prämien Durchschnitt ab (Basis 2004: 2200–4800 Franken pro Erwachsenen bzw. 560–1250 Franken pro Kind).
Abzug für Alleinstehende	kein Abzug	11000 Franken (Haushaltsabzug)
Abzüge für Alleinerziehende	kein Abzug, aber Besteuerung nach dem Verheiratetentarif	Besteuerung gemäss Einheitstarif mit zwei neuen Abzügen: <ul style="list-style-type: none"> • 11 000 Franken (Haushaltsabzug); • Abzug von 3% des Reineinkommens, maximal 5500 Franken

* In diesen Zahlen ist der Ausgleich der kalten Progression nicht berücksichtigt.

Wohneigentumsbesteuerung

Die Besteuerung des selbst genutzten Wohneigentums, der so genannte Eigenmietwert, wird abgeschafft. Im Gegenzug dürfen die auf diesem Wohneigentum anfallenden Schuldzinsen und Unterhaltskosten grundsätzlich nicht mehr abgezogen werden. Zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum werden jedoch zwei flankierende Massnahmen eingeführt:

Grundzüge des Systemwechsels

- Neuerwerber können bei den Schuldzinsen für ihren Hauptwohnsitz während der ersten fünf Jahre einen Abzug von bis zu 7500 Franken (Einzelpersonen) bzw. von bis zu 15000 Franken (Verheiratete) geltend machen. In den folgenden fünf Jahren reduzieren sich die Maximalbeträge jährlich um 20 Prozent.
- Unterhaltskosten über 4000 Franken sind für den Hauptwohnsitz abziehbar.

Zusätzlich zum Bausparen im Rahmen der Säulen 2 und 3a wird eine so genannte Bausparrücklage für Personen bis 45 Jahre eingeführt. Demnach können während zehn Jahren bis zu 12000 Franken jährlich (Verheiratete: bis zu 24000 Franken) auf ein Bausparkonto eingelegt und vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Dieses Sparkapital wird beim späteren Bezug zur Finanzierung des Hauptwohnsitzes auch nicht als Einkommen besteuert.

Zusätzliches Bausparmodell

Die Reform führt allein bei der direkten Bundessteuer zu Mindereinnahmen von insgesamt 480 Millionen Franken (Basis: 1997). Gemäss dem Verteilschlüssel bei der direkten Bundessteuer gehen davon 70 Prozent zu Lasten des Bundes und 30 Prozent zu Lasten der Kantone. Die Inkraftsetzung ist für 2008 vorgesehen. Der Systemwechsel ist von den Kantonen zu übernehmen, was ihnen weitere Mindereinnahmen beschert. Die Referendumskantone rechnen bei Kantonen und Gemeinden mit Einnahmenausfällen von rund einer Milliarde Franken.

Mindereinnahmen und Inkrafttreten

Stempelabgaben

Die eidgenössischen Stempelabgaben erfassen Käufe und Verkäufe von Wertschriften. Um die Abwanderung von Geschäften und Arbeitsplätzen ins Ausland zu verhindern, musste die Umsatzabgabe auf dem Wertschriftenhandel bereits zweimal dringlich revidiert werden. Dauerhaft befreit werden sollen unter anderem schweizerische Anlagefonds sowie ausländische institutionelle Anleger. Diese Massnahmen sind bereits in Kraft und sollen auf 2005 ins ordentliche Recht übergeführt werden. Neu hinzu kommen die Befreiung der ausländischen Gesellschaften, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind, sowie ihrer ausländischen konsolidierten Konzerngesellschaften (so genannte Corporates), die Entlastung im Handel mit ausländischen Banken und die Erhöhung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe von 250 000 auf eine Million Franken. Die Mindereinnahmen bei diesem Teil des Steuerpakets betragen insgesamt 310 Millionen Franken. Der grösste Teil dieser Mindereinnahmen (240 Millionen) ist wegen der Inkraftsetzung der dringlichen Massnahmen in den Jahren 1999 und 2001 bereits realisiert.

Revision der
Stempelabgaben

Steuerpaket und kalte Progression

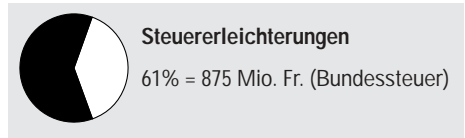
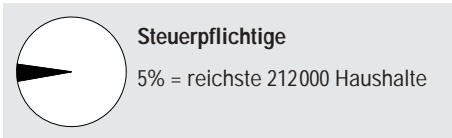
Bei der Drucklegung dieser Abstimmungserläuterungen war die Frage des Ausgleichs der kalten Progression noch nicht abschliessend entschieden. In einer Botschaft an das Parlament hat der Bundesrat beantragt, den Tarif und die Abzüge im Rahmen der Ehe- und Familienbesteuerung mit Wirkung ab Steuerperiode 2007 an die zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 31. Dezember 2004 eingetretene Teuerung von schätzungsweise 6,5 Prozent anzupassen. Für Bund und Kantone entstünden dadurch ab 2008 zusätzliche Mindereinnahmen. Beim Druck dieser Abstimmungserläuterungen waren die parlamentarischen Beratungen noch nicht abgeschlossen. Zudem untersteht die vorgeschlagene Gesetzesänderung dem fakultativen Referendum.

Die Argumente des Referendumskomitees (Volk)

« Steuergeschenke für die Reichen, höhere Abgaben für die anderen

Bisher galt in der Schweiz eine faire Regel: Wer viel verdient, zahlt mehr an den Staat als jemand, der wenig verdient. Mit dem Steuerpaket wird das umgedreht: Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 150 000 Franken und Besitzer von grossen Villen werden massiv entlastet. Normalverdienende werden dagegen laufend mit höheren Abgaben belastet.

- Ein Ehepaar mit 2 Kindern und einem Jahreseinkommen von 70 000 Franken müsste 99 Franken weniger Bundessteuern bezahlen, bei einem Einkommen von 200 000 Franken wäre die Erleichterung 3591 Franken. Das ist ungerecht.
- Beschenkt werden jene, die es gar nicht brauchen: Die reichsten 5% der Steuerpflichtigen bekommen 61% der Steuererleichterungen.



Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung

Sparen auf Kosten der Allgemeinheit

Mit dem Steuerpaket verlieren die Gemeinwesen jedes Jahr 4,4 Milliarden Franken Einnahmen. Die Folge: Bund, Kantone und Gemeinden streichen immer mehr Leistungen für die Allgemeinheit. Schulen, Spitäler, öffentlicher Verkehr, Renten – überall muss der Staat seine Beiträge kürzen und die Gebühren erhöhen. Für Normalverdienende wird alles teurer, die Reichen sparen Steuern auf Kosten der Allgemeinheit.

Selbst der Bundesrat ist unglücklich über das Steuerpaket

Das Steuerpaket ist übertrieben. Der ehemalige Finanzminister Villiger hatte das Parlament mehrmals gewarnt, das Fuder nicht zu überladen. Auch dem Bundesrat sind die überrissenen Abzüge bei der Wohneigentumsbesteuerung zu hoch. Für eine Korrektur gibt es aber keine Garantie. Und in einem Hauruck-Verfahren soll in letzter Minute noch mit dem Ausgleich der kalten Progression (Teuerung) gefuscht werden. Deshalb: Wer auf sicher gehen will, lehnt das überrissene Steuerpaket an der Urne ab.

Weg frei für eine bessere Steuerreform

Mit einem NEIN zum Steuerpaket wird der Weg frei für eine Steuerreform mit Augenmass:

- Gezielte steuerliche Entlastung für Familien mit mittlerem und tiefem Einkommen
- Gezielte Entlastungen für HauseigentümerInnen mit einem kleinen Einkommen

Komitee gegen das überrissene und ungerechte Steuerpaket, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern. www.steuergerechtigkeit.ch »

Die Argumente des Referendumskomitees (Kantone)

« Verfassungswidriges und ungerechtes Steuerpaket

Erstmals in der Geschichte der Schweiz ist ein Kantonsreferendum zustande gekommen. 19 Kantonsregierungen sprachen sich für das Referendum gegen das Steuerpaket aus und 11 Kantone haben dieses ergriffen. Weil die Gemeinden von den massiven Steuerausfällen stark betroffen sind, wirken auch sie im Referendumskomitee mit. Hinter diesem stehen erfahrene Persönlichkeiten aus Regierungen und Parlamenten in Kantonen, Gemeinden sowie Bund.

Bundeseinmischung in Kantone und Gemeinden

Mit dem Steuerpaket macht der Bund kantonale und kommunale Steuerpolitik, was nicht seine Sache ist. Die meisten Kantone und Gemeinden werden zu bereits beschlossenen Sparmassnahmen weitere Kürzungen (Prämienverbiligung Krankenkasse, Bildung, Gesundheit, Sozialhilfe, öffentlicher Verkehr, Umwelt etc.) vornehmen oder sogar Steuern erhöhen müssen. Für den Einzelnen (Mittelstand und tiefe Einkommen) bringt das Steuerpaket keine oder nur geringe Entlastungen.

Massive Steuerausfälle

Für Kantone und Gemeinden sind die Steuerausfälle massiv, insgesamt über 2,5 Milliarden Franken pro Jahr. So verlieren Zürich jährlich 465 Millionen, Bern 337, Waadt 253, Basel-Stadt 149, Genf 142, Luzern 140, Graubünden 134, Wallis 122, St. Gallen 121, Aargau 116 und die übrigen Kantone und Gemeinden zusammen weitere 567 Millionen Franken. Zudem wälzt der Bund mit Entlastungsprogrammen weitere Kosten auf Kantone und Gemeinden ab.

Wohneigentumsbesteuerung verfassungswidrig und unfair

Klar abgelehnt wird die Reform der Wohneigentumsbesteuerung, wo das Fuder massiv überladen ist. Diese Reform verletzt den Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung. Zudem wird die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ignoriert, was ebenso unfair wie verfassungswidrig ist.

Steuer-Eigengoal als Folge

Das Steuerpaket verspricht Steuerentlastungen auf dem Buckel der Kantone und Gemeinden, wirkt sich aber nicht für alle Bürgerinnen und Bürger positiv aus. Die Folgen sind Steuererhöhungen in Kantonen und Gemeinden oder ein Abbau staatlicher Leistungen. Ein Nein zum Steuerpaket verhindert dieses Steuer-Eigengoal.

Komitee «Nein zum Steuerpaket – nein zum Steuer-Eigengoal»

www.Nein-zum-Steuerpaket.ch »

Die Argumente des Bundesrates

Das Steuerpaket führt zu mehr Gerechtigkeit bei der Ehe- und Familienbesteuerung und ermöglicht spürbare Steuerentlastungen, die auch für die Belebung der Wirtschaft wichtig sind. Es vereinfacht die Wohneigentumsbesteuerung und fördert das Wohneigentum. Die Anpassungen bei den Stempelabgaben stärken unseren Finanzplatz. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Das Steuerpaket ist als ein wichtiger Eckpfeiler eines übergeordneten Ganzen zu sehen, als ein Teil des umfassenden Reform- und Wachstumsprogramms des Bundesrates. Steuererleichterungen haben grundsätzlich den willkommenen Nebeneffekt, dass sie den Konsum und somit die Wirtschaft ankurbeln. Ähnliche Folgen haben die Neuerungen beim Wohneigentum: Weniger Steuern können mehr Investitionen und mehr Wohneigentum bewirken.

Finanzpolitische
Gesamtschau

Es ist an der Zeit, die stossende Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren zu korrigieren. Die Ehepaare werden dank dem nun vorliegenden Paket weniger Steuern zahlen. Wer heiratet, wird nicht mehr steuerlich bestraft. Der Bund zieht somit rechtlich mit den Kantonen gleich und stellt mehr Steuergerechtigkeit her, wie dies seit vielen Jahren gefordert wird.

Besserstellung
der Ehepaare

Mit einem deutlich erhöhten Kinderabzug und der Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs trägt das Steuerpaket den stetig steigenden Familienlasten Rechnung. Der neue Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung kommt den Familien ebenfalls entgegen.

Familien-
freundlichere
Besteuerung

Die Behauptung des Referendumskomitees, die Vorlage bringe vorab Steuergeschenke für die Reichen, trifft nicht zu. Vielmehr wird in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit die Steuerbelastung breiter Kreise spürbar gesenkt. Der Anteil

Aussagen des
Referendums-
komitees
überzeugen nicht

der Personen, die keine direkte Bundessteuer mehr bezahlen, steigt von bisher 20 auf 37 Prozent.

Der umstrittene Eigenmietwert von selbst genutztem Wohneigentum wird mit der Revision abgeschafft und durch ein einfacheres System ersetzt. Dies beendet die andauernden Auseinandersetzungen zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen. Auch der steuerliche Anreiz, Schulden zu machen, entfällt weitgehend. Mit der Vorlage wird ein Verfassungsauftrag von 1972 verwirklicht, wonach der Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum zu fördern ist. Bedenkt man, dass nur etwa ein Drittel der Bevölkerung unseres Landes in den eigenen vier Wänden lebt, so wird der Handlungsbedarf klar.

Wegfall des
umstrittenen
Eigenmietwerts

Auch wenn der Bundesrat das Steuerpaket gutheisst, hat er Verständnis für die verfassungsrechtlichen, föderalistischen und finanziellen Einwände der Kantone bei der Wohneigentumsbesteuerung. Das Parlament ist insbesondere bei den Abzügen für Unterhaltskosten und für Schuldzinsen sowie bei den Massnahmen zum Bausparen erheblich über die Anträge des Bundesrates hinausgegangen. Im Falle einer Annahme des Steuerpakets wird der Bundesrat deshalb konstruktive Vorstösse zur Korrektur der zu weit gehenden flankierenden Massnahmen beim Wohneigentum unterstützen. Dafür verbleibt genug Zeit, denn die Reform tritt erst 2008 in Kraft.

Verständnis
für die Haltung
der Kantone

Bei den Anpassungen im Bereich der Stempelabgaben geht es nicht um etwas grundsätzlich Neues. Ein grosser Teil ist dank Dringlichkeitsrecht bereits in Kraft. Der Finanzsektor ist ein tragender Pfeiler unserer Wirtschaft. Die Vorlage stellt sicher, dass die Schweiz ein bevorzugtes und konkurrenzfähiges internationales Finanzdienstleistungszentrum bleibt.

Wettbewerbs-
fähigkeit des
Finanzplatzes
Schweiz erhalten

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem Steuerpaket zuzustimmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (11. AHV-Revision)

Änderung vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 2000¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung³,

...

Art. 1a Abs. 2 Bst. c und Abs. 6

² Nicht versichert sind:

- c. Selbständigerwerbende, Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und Nichterwerbstätige, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur für verhältnismässig kurze Zeit erfüllen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁶ Der Bundesrat kann für bestimmte Tätigkeiten anordnen, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland, die während verhältnismässig kurzer Zeit in der Schweiz einer dieser Tätigkeiten nachgehen, auf ihr Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreit sind.

Art. 2 Abs. 4 und 5

⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,4 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 706 Franken im Jahr entrichten.

⁵ Die Nichterwerbstätigen bezahlen einen Beitrag je nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt 706 Franken im Jahr. Die Beiträge werden in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge nach Artikel 10 Absätze 1^{bis} und 1^{ter}.

¹ BBl 2000 1865

² SR 831.10

³ Dieser Bestimmung entsprechen die Art. 111–113 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

Art. 3 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4

¹ ... Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum:

- a. Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden; oder
- b. Ende des Monats, der dem Vorbezug einer ganzen Altersrente vorangeht.

⁴ Absatz 3 findet auch für das ganze Kalenderjahr Anwendung, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird.

Art. 4 Abs. 2

² Der Bundesrat kann das Erwerbseinkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit von der Beitragsbemessung ausnehmen.

Art. 5 Abs. 3 Bst. b sowie Abs. 5

³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienmitglieder gilt nur der Barlohn:

- b. nach dem letzten Tag des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 6 Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Beträgt der massgebende Lohn weniger als 50 700 Franken pro Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

Art. 7 3. Globallöhne

Der Bundesrat kann für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft Globallöhne festsetzen.

Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
1. Grundsatz

¹ Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 7,8 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 50 700 Franken, aber mindestens 8500 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

² Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 8400 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 353 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, er hätte diesen Betrag bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.

³ Der Bundesrat kann anordnen, dass auf einem jährlichen Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit bis zum Betrag der maximalen monatlichen Altersrente nur auf Verlangen des Versicherten Beiträge erhoben werden.



Art. 9^{bis} Anpassung des Mindestbeitrages

Der Bundesrat kann die Grenzen der sinkenden Beitragsskala nach den Artikeln 6 und 8 sowie den Mindestbeitrag nach den Artikeln 2, 8 und 10 dem Rentenindex nach Artikel 33^{ter} anpassen.

Art. 10 Abs. 1–1^{quater}, 2 sowie 2^{bis}

¹ Nichterwerbstätige bezahlen Beiträge entsprechend ihren sozialen Verhältnissen. Diese bestimmen sich nach dem Vermögen und dem Renteneinkommen, wobei dieses mit dem Faktor 20 in Vermögen umgerechnet wird. Bei verheirateten Personen ist die Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens zu berücksichtigen.

^{1bis} Vom Vermögen werden folgende Beiträge erhoben:

- a. vom Vermögensanteil unter der Untergrenze von Absatz 1^{ter} der Mindestbeitrag von 353 Franken;
- b. vom Vermögensanteil zwischen der Untergrenze und der Obergrenze nach Absatz 1^{ter} zusätzlich ein Beitrag von 5,6 Prozent des Vermögensertrags;
- c. vom Vermögensanteil oberhalb der Obergrenze nach Absatz 1^{ter} zusätzlich ein Beitrag von 8,4 Prozent des Vermögensertrags.

^{1ter} Der Vermögensertrag wird nach einem Zinssatz von 3 Prozent vom Vermögen bestimmt. Der Bundesrat legt die Untergrenze und die Obergrenze für die Anwendung der Beitragssätze nach Absatz 1^{bis} fest.

^{1quater} Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, auch mit Einschluss eines allfälligen Arbeitgeberbeitrags, weniger als den Mindestbeitrag entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.

² Den Mindestbeitrag bezahlen:

- a. nicht erwerbstätige Studenten bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden;
- b. Nichterwerbstätige, die Mindesteinkommen oder andere Leistungen der staatlichen Sozialhilfe erhalten;
- c. Nichterwerbstätige, die finanziell von Drittpersonen unterstützt werden.

^{2bis} Der Bundesrat kann den Mindestbeitrag für weitere Nichterwerbstätige vorsehen, denen höhere Beiträge nicht zuzumuten sind.

Gliederungstitel vor Art. 11

IV. Herabsetzung von Beiträgen

Art. 11 Abs. 2

² Bedeutet die Bezahlung des Mindestbeitrags für einen obligatorisch Versicherten eine grosse Härte, so wird er vom Wohnsitzkanton übernommen, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und eine von ihm bezeichnete Behörde angehört worden ist.

Art. 14 Abs. 5 und 6

⁵ Der Bundesrat kann bestimmen, dass auf einem jährlichen massgebenden Lohn bis zum Betrag der maximalen monatlichen Altersrente keine Beiträge entrichtet werden müssen; er kann diese Möglichkeit für bestimmte Tätigkeiten ausschliessen. Der Arbeitnehmer kann jedoch in jedem Fall verlangen, dass der Arbeitgeber die Beiträge entrichtet.

⁶ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für befristet Beschäftigte und Beschäftigte mit kleinen Löhnen.

Art. 16 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2 vierter Satz und Abs. 3 zweiter und dritter Satz

¹ Werden Beiträge nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht, so können sie nicht mehr eingefordert oder entrichtet werden. In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG⁴ endet die Verjährungsfrist für Beiträge nach den Artikeln 6 Absatz 1, 8 Absatz 1 und 10 Absatz 1 erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig wurde. ...

² ... Artikel 149a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht anwendbar. ...

³ ... Für Beiträge nach den Artikeln 6 Absatz 1, 8 Absatz 1 und 10 Absatz 1 endet die Frist in Abweichung von Artikel 25 Absatz 3 ATSG in jedem Fall erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig wurde. Sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge von Leistungen bezahlt worden, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn juristischer Personen unterliegen, so erlischt der Anspruch auf Rückerstattung in Abweichung von Artikel 25 Absatz 3 ATSG ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Steuerveranlagung rechtskräftig wurde.

Art. 18 Abs. 2^{bis} und 4

^{2bis} Bei Personen, die mehrere sich ablösende Staatsangehörigkeiten besessen haben, ist für die Rentenberechtigung die Staatsangehörigkeit während des Rentenbezugs massgebend.

⁴ Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann der Bundesrat die Rückvergütung der AHV-Beiträge von Angehörigen anderer Staaten davon abhängig machen, dass der Heimatstaat Gegenrecht hält. Das Eidgenössische Departement des Innern ist befugt, in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten Gegenrechtsvereinbarungen abzuschliessen.

Art. 21 Abs. 1

¹ Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

⁴ SR 830.1

⁵ SR 281.1



Art. 23 Abs. 1 und 5

¹ Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Witwer:

- a. die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder haben; oder
- b. die vor der Verwitwung während mindestens fünf Jahren eines oder mehrere Kinder hatten.

⁵ Der Anspruch lebt auf, wenn die neue Ehe ungültig erklärt wird. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 24 Besondere Bestimmungen

¹ Witwen haben überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie:

- a. im Zeitpunkt der Verwitwung eine Person betreuten, die ihnen Anspruch auf Betreuungsgutschriften im Sinne von Artikel 29^{septies} gab;
- b. vor der Verwitwung während mindestens 5 Jahren eine Person betreuten, die ihnen Anspruch auf Betreuungsgutschriften im Sinne von Artikel 29^{septies} gab;
- c. im Zeitpunkt der Verwitwung das Rentenalter im Sinne von Artikel 21 erreicht haben.

² Witwen haben Anspruch auf eine Entschädigung im Betrag einer Jahresrente nach Artikel 36 Absatz 1, wenn sie die Voraussetzungen für eine Witwenrente nach Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 24 Absatz 1 nicht erfüllen, jedoch bei der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren.

³ Zusätzlich zu den in Artikel 23 Absatz 4 aufgezählten Beendigungsgründen erlischt der Anspruch auf die Witwerrente, wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat.

Art. 24a Geschiedene Ehegatten

¹ Beim Tod ihres ehemaligen Ehegatten haben geschiedene Personen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente:

- a. wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder von diesem Ehegatten haben; und
- b. wenn sie einen Anspruch auf eine Rente als Unterhaltsbeitrag im Sinne von Artikel 126 Absatz 1 ZGB⁶ haben.

² Kindern im Sinne von Absatz 1 sind gleichgestellt:

- a. Kinder des verstorbenen ehemaligen Ehegatten, die im Zeitpunkt seines Todes mit der geschiedenen Person im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr als Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 aufgenommen werden;

⁶ SR 210

11. AHV-Revision

- b. Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3, die während der gemeinsamen Ehe aufgenommen wurden und die im Zeitpunkt des Todes des ehemaligen Ehegatten mit der geschiedenen Person im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr adoptiert werden.

³ Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung, in jedem Fall aber mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente als Unterhaltsbeitrag im Sinne von Artikel 126 Absatz 1 ZGB. Der Rentenanspruch des geschiedenen Mannes erlischt ausserdem ebenfalls, wenn das Jüngste seiner Kinder von der ehemaligen Ehefrau das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 24b Abs. 2

² Der Bundesrat regelt das Zusammentreffen einer einmaligen Entschädigung für eine Witwe mit einer Alters- oder Invalidenrente.

Art. 29^{bis} Abs. 2 zweiter Satz

² ... Er regelt die Auswirkungen der Beiträge und der Beitragszeiten, welche nach der Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente zurückgelegt wurden.

Art. 29^{quinqies} Abs. 4 Bst. b zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 29^{septies} Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 erster Satz

¹ Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung für mindestens mittlere Hilflosigkeit betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung unschwer erreichen können. ...

³ Der Bundesrat kann das Erfordernis der Erreichbarkeit näher umschreiben. ...

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Erwerbseinkommen werden für jedes einzelne Jahr entsprechend dem Rentenindex nach Artikel 33^{ter} aufgewertet. Der Bundesrat lässt die Aufwertungsfaktoren jährlich feststellen.

Art. 30^{bis} Sachüberschrift und erster Satz

Berechnungsvorschriften

Der Bundesrat erlässt verbindliche Berechnungsvorschriften zur Ermittlung der Renten. ...

Art. 30^{ter} Abs. 3

³ Das beitragspflichtige Einkommen von Arbeitnehmern wird im individuellen Konto unter dem Jahr eingetragen, in dem es ausbezahlt wird. Das Einkommen wird jedoch im Erwerbsjahr eingetragen, wenn der Arbeitnehmer:



- a. zum Zeitpunkt der Lohnauszahlung nicht mehr im Dienst des Arbeitgebers ist;
- b. den Beweis erbringt, dass das beitragspflichtige Einkommen von einer Erwerbstätigkeit stammt, die in einem früheren Jahr ausgeübt wurde, für welches weniger als der Mindestbeitrag entrichtet wurde.

Art. 33^{ter} Abs. 1, 2 und 4

¹ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle drei Jahre auf den Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt.

² Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des Nominallohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise, welche vom Bundesamt für Statistik ermittelt werden.

⁴ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten früher an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem für die letzte Rentenanpassung massgeblichen Indexstand um mehr als 4 Prozent angestiegen ist.

Art. 33^{quater} Finanzierung der Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

Zeichnet sich ab, dass der Ausgleichsfonds der AHV unter den Betrag von 70 Prozent einer Jahresausgabe fällt, und ist die Finanzierung der Anwendung von Artikel 33^{ter} nicht anderweitig gesichert, so setzt die Anwendung von Artikel 33^{ter} voraus, dass Volk und Stände einer Anhebung des Mehrwertsteuersatzes zustimmen. Dabei müssen die Erträge, die mit der Anhebung erzielt werden, die Finanzierung der Anwendung von Artikel 33^{ter} für eine Periode von mindestens fünf Jahren sicherstellen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so beantragt der Bundesrat, dass die Renten nur der Preisentwicklung angepasst werden.

Art. 36 5. Witwen- oder Witwerrente

¹ Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

² Für Witwen, die das Rentenalter im Sinne von Artikel 21 erreicht haben, beträgt die Rente 80 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

³ Die Witwen- oder Witwerrente einer geschiedenen Person wird gekürzt, soweit sie den Betrag der im Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsleistung übersteigt.

Art. 37 Abs. 1

¹ Die Waisenrente beträgt 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

Art. 39 Aufschub der Altersrente

¹ Personen mit einem Anspruch auf eine ordentliche Altersrente können den Bezug der halben oder ganzen Rente um höchstens 60 Monate aufschieben. Innerhalb

dieses Zeitraumes kann die Rente jederzeit auf den Beginn des folgenden Monats abgerufen werden.

² Der Wechsel vom Aufschub der halben zum Aufschub der ganzen Rente ist ausgeschlossen. Der Bundesrat kann in bestimmten Fällen den Aufschub ausschliessen.

³ Die Rente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistungen erhöht.

⁴ Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren für Männer und Frauen einheitlich fest und ordnet das Verfahren.

Art. 40 Vorbezug der Altersrente

¹ Personen mit einem Anspruch auf eine ordentliche Altersrente können nach Vollendung des 59. Altersjahres die halbe und nach Vollendung des 62. Altersjahres die halbe oder die ganze Rente vorbezichen. Insgesamt darf jedoch der Vorbezug höchstens 36 ganze Monatsrenten umfassen; der Vorbezug zweier halber Monatsrenten entspricht demjenigen einer ganzen Monatsrente.

² Die Höhe der Rente wird auf den Ersten des Monats berechnet, in dem die Rente erstmals vorbezogen wird. Beim Übergang vom Vorbezug der halben zum Vorbezug der ganzen Rente wird diese nicht neu berechnet.

³ Der Vorbezug erstreckt sich nur auf zukünftige Leistungen und kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Wechsel vom Vorbezug der ganzen zum Vorbezug der halben Rente ist ausgeschlossen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und ordnet das Verfahren.

Art. 40^{bis} Vorbezug der Altersrente bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Rente der Invalidenversicherung erfüllt, so kann nach Vollendung des 59. Altersjahres an Stelle der IV-Rente die ganze Altersrente vorbezogen werden. Gekürzt wird nur der Teil der Altersrente, der den Betrag der Invalidenrente, die ohne Vorbezug geschuldet wäre, übersteigt.

² Sind die Voraussetzungen für die Witwen- oder Witwerrente erfüllt, so kann die verwitwete Person nach Vollendung des 59. Altersjahres an Stelle der Hinterlassenenrente die ganze Altersrente vorbezichen. Gekürzt wird nur der Teil der Altersrente, der den Betrag der Witwen- oder Witwerrente, die ohne Vorbezug geschuldet wäre, übersteigt.

Art. 40^{ter} Kürzung bei Vorbezug der Altersrente

¹ Die Rente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der vorbezogenen Leistungen gekürzt.

² Der Bundesrat legt die Kürzungssätze für Männer und Frauen fest und ordnet das Verfahren.

Art. 43^{bis} Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Dem Bezug einer Altersrente ist der Vorbezug einer ganzen Altersrente gleichgestellt.



Art. 44 Auszahlung von Renten und Hilflosenentschädigungen

¹ Die Renten und Hilflosenentschädigungen werden in der Regel auf ein Bank- oder Postkonto überwiesen. Auf Antrag des Bezügers können sie direkt ausbezahlt werden. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

² Teilrenten, deren Betrag 10 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigt, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG⁷ einmal jährlich nachschüssig im Dezember ausbezahlt. Der Berechtigte kann die monatliche Auszahlung verlangen.

Art. 52 Haftung

¹ Fügt ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen.

² Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch.

³ Schadenersatzansprüche verjähren, wenn sie nicht innert Jahresfrist seit Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Im Falle eines Konkurses beginnt die Jahresfrist mit der Auflage des Kollokationsplanes und Inventars, mangels einer solchen mit der Einstellung des Konkurses. Im Falle eines Nachlassvertrages beginnt sie mit dem Entscheid. Schadenersatzansprüche verjähren in jedem Fall mit Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt des Schadens. Sieht das Strafrecht jedoch eine längere Frist vor, so gilt diese.

⁴ Die zuständige Ausgleichskasse macht den Schadenersatz durch Erlass einer Verfügung geltend.

⁵ In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 ATSG⁸ ist für die Beschwerde das Versicherungsgericht des Kantons zuständig, in welchem der Arbeitgeber den Wohnsitz hat.

⁶ Die Haftung nach Artikel 78 ATSG ist ausgeschlossen.

Art. 87 drittes Lemma

...

wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer um die Beiträge gekürzte Löhne ausrichtet und, anstatt die in der Folge der Ausgleichskasse geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, sie selber verbraucht oder andere Forderungen begleicht,

...

Art. 90 Zustellung von Urteilen und Einstellungsverfügungen

Die Urteile sowie die Einstellungsverfügungen sind in vollständiger Ausführung unverzüglich der Ausgleichskasse zuzustellen, welche die strafbare Handlung angezeigt hatte.

⁷ SR 830.1

⁸ SR 830.1

11. AHV-Revision

Art. 102 Abs. 1 Bst. e–g

- ¹ Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch:
- e. Einnahmen, die sich aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze ergeben und für die Versicherung bestimmt sind;
 - f. die Erträge aus den von der Schweizerischen Nationalbank freigegebenen, nicht benötigten Währungsreserven, sofern diese nicht durch Verfassung oder Gesetz einem anderen Zweck zugewiesen werden;
 - g. den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Art. 104 Abs. 1

¹ Der Bund leistet seinen Beitrag vorab aus dem Reinertrag der Tabaksteuer und der Steuer auf gebrannten Wassern und seinem Anteil am Ertrag der für die Versicherung erhobenen Mehrwertsteuer. Er entnimmt seinen Beitrag der Rückstellung nach Artikel 111.

Art. 107 Abs. 3

³ Der Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

Art. 111

Die Erträge aus dem Reinertrag der Tabaksteuer und der Steuer auf gebrannten Wassern sowie der Anteil des Ertrags der für die Versicherung erhobenen Mehrwertsteuer werden laufend der Rückstellung des Bundes für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gutgeschrieben.

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 3. Oktober 2003 (11. AHV-Revision)

a. Rentenalter der Frauen

Bis zum 31. Dezember 2008 gilt für das Rentenalter der Frauen Artikel 21 in der Fassung vom 7. Oktober 1994. Dies gilt:

- a. für den Rentenanspruch;
- b. für das Ende der Beitragspflicht nicht erwerbstätiger oder im Betrieb des Ehemannes mitarbeitender Frauen.

b. Rentenvorbezug

¹ Ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung können Männer höchstens 24 ganze Monatsrenten vorbeziehen und Frauen höchstens 12 ganze Monatsrenten. Ab 1. Januar 2005 können Männer höchstens 36 ganze Monatsrenten vorbeziehen und Frauen höchstens 24 ganze Monatsrenten.

² Vorbezogene Altersrenten von Frauen bis und mit Jahrgang 1947 werden höchstens um 3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr gekürzt.



³ Bei Frauen der Jahrgänge 1948 bis und mit 1952 werden bei vorbezogenen Altersrenten folgende Kürzungssätze angewendet:

- a. 3,4 Prozent für 12 ganze vorbezogene Monatsrenten;
- b. der versicherungstechnische Kürzungssatz für die 13. bis 36. ganze vorbezogene Monatsrente.

⁴ Für Personen mit einer vorbezogenen Altersrente, die nach den Regeln gekürzt ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung gültig waren, wird der Kürzungssatz nach den neuen Bestimmungen berechnet. Es wird die für die anspruchsberechtigte Person vorteilhaftere Rente ausgerichtet. Die Rente mit dem neuen Kürzungssatz wird frühestens ab Inkrafttreten der neuen Regeln gewährt.

c. Witwen-, Witwer- und Waisenrenten

¹ Die Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, deren Anspruch vor dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision) entstanden ist, bleiben dem bisherigen Recht unterstellt.

² Bei Anspruchsbeginn ab 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision) gelten für die Witwen-, Witwer- und Waisenrenten folgende Prozentsätze:

Anspruchsbeginn	Höhe der Witwen- und Witwerrente nach Artikel 36 Absatz 1	Höhe der Waisenrente
	in Prozenten der entsprechenden Altersrente	
a. zwischen dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision) und dem 31. Dezember ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 5)	80%	40%
b. zwischen dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 6) und dem 31. Dezember ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 8)	75%	45%
c. zwischen dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 9) und dem 31. Dezember ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 11)	70%	50%
d. zwischen dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 12) und dem 31. Dezember ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 14)	65%	55%
e. ab 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 15)	60%	60%

11. AHV-Revision

³ Frauen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 24 Absatz 2 erfüllen, haben:

- a. wenn sie vor dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 5) verwitwen: an Stelle der einmaligen Entschädigung Anspruch auf eine Witwenrente von 80 Prozent der entsprechenden Altersrente;
- b. wenn sie zwischen dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 5) und dem 31. Dezember ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 12) verwitwen: an Stelle der einmaligen Entschädigung Anspruch auf eine Witwenrente, wobei deren Höhe von 75 Prozent der entsprechenden Altersrente im Jahr ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 5) jährlich um 5 Prozent auf 40 Prozent der entsprechenden Altersrente im Jahr ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 12) sinkt;
- c. wenn sie ab 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 11. AHV-Revision + 13) verwitwen: Anspruch auf eine einmalige Entschädigung in der Höhe einer Jahresrente nach Artikel 36 Absatz 1.

d. Koordination der 1. BVG-Revision

Tritt die Änderung vom 3. Oktober 2003 des BVG (1. BVG-Revision)⁹ nicht oder erst nach der Gesetzesänderung vom 3. Oktober 2003 (11. AHV-Revision) in Kraft, so passt der Bundesrat die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters für Frauen (Art. 13 BVG), den Umwandlungssatz (Art. 14 BVG) und die Altersgutschriftensätze (Art. 16 BVG) den geänderten Verhältnissen an.

III

Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Publikation in der Amtlichen Sammlung im Wortlaut der Übergangsbestimmungen Buchstabe c die genauen Jahreszahlen, bezogen auf das Inkrafttreten der 11. AHV-Revision, einzusetzen.

IV

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

V

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁹ SR 831.40; BBl 2003 6653



Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesbeschluss vom 20. März 1998¹⁰ über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV

Art. 2 Abs. 1, 2 zweiter Satz und Abs. 3

Aufgehoben

2. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹¹ über die Invalidenversicherung*

Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Für die Beitragsbemessung gilt sinngemäss das AHVG¹². Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 1,4 Prozent. Der Mindestbeitrag beträgt für obligatorisch versicherte Personen 59 Franken im Jahr und für solche, die nach Artikel 2 AHVG freiwillig versichert sind, 118 Franken im Jahr. Die in Anwendung der sinkenden Skala berechneten Beiträge werden in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei wird das Verhältnis gewahrt zwischen dem vorstehend erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG. Dessen Artikel 9^{bis} gilt sinngemäss.

^{1bis} Die Nichterwerbstätigen entrichten einen Beitrag je nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt für obligatorisch versicherte Personen 59 Franken im Jahr und für solche, die nach Artikel 2 AHVG freiwillig versichert sind, 118 Franken im Jahr. Die Beiträge werden in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge nach Artikel 10 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} AHVG. Artikel 9^{bis} AHVG gilt sinngemäss.

¹⁰ SR 641.203

¹¹ SR 831.20

* Berichtigt durch die Redaktionskommission nach Art. 58 Abs. 1 des Parlamentsgesetzes (formaler Fehler).

¹² SR 831.10; BBl 2003 6629

11. AHV-Revision

Art. 6 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Bei Personen, die mehrere sich ablösende Staatsangehörigkeiten besessen haben, ist für die Leistungsberechtigung die Staatsangehörigkeit während des Leistungsbezugs massgebend.

Art. 10 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Er erlischt spätestens, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente vorbezieht, oder am Ende des Monats, in dem sie das Rentenalter im Sinne von Artikel 21 AHVG¹³ erreicht.

Art. 22 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Der Anspruch erlischt spätestens, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente vorbezieht, oder am Ende des Monats, in dem sie das Rentenalter im Sinne von Artikel 21 AHVG¹⁴ erreicht.

Art. 30 Erlöschen des Anspruchs

Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dem die versicherte Person das Rentenalter im Sinne von Artikel 21 AHVG¹⁵ erreicht oder stirbt.

Art. 42 Abs. 4

⁴ Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt und spätestens bis Ende des Monats gewährt, in welchem eine versicherte Person vom Vorbezug einer ganzen Rente gemäss Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹⁶ Gebrauch gemacht hat oder in welchem sie das Rentenalter erreicht. Der Anspruchsbeginn richtet sich nach Vollendung des ersten Lebensjahres nach Artikel 29 Absatz 1.

Art. 78^{ter} Bundesanteil am Mehrwertsteuerertrag

15 Prozent des Ertrages aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die Invalidenversicherung werden laufend der Rückstellung des Bundes für die Versicherung gutgeschrieben.

¹³ SR 831.10; BBl 2003 6629

¹⁴ SR 831.10; BBl 2003 6629

¹⁵ SR 831.10; BBl 2003 6629

¹⁶ SR 831.10; BBl 2003 6629



3. Bundesgesetz vom 19. März 1965¹⁷ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 2b Witwen, Witwer und Waisen

Anspruchsberechtigt im Sinne von Artikel 2 sind:

- a. verwitwete Personen;
- b. Waisen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Für Waisen, die noch in Ausbildung sind, ist Artikel 25 Absatz 5 AHVG¹⁸ sinngemäss anwendbar.

Art. 3c Abs. 1 Bst. d

¹ Als Einnahmen sind anzurechnen:

- d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV sowie der IV. Bei einem Rentenvorbezug nach Artikel 40 AHVG¹⁹ wird anstelle der ausgerichteten halben Rente die ganze Rente angerechnet;

4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁰ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 10 Abs. 2

² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:

- a. das ordentliche Rentenalter erreicht wird (Art. 13);
- b. das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
- c. der Mindestlohn unterschritten wird;
- d. der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung wegen des Ablaufs der Rahmenfrist endet.

Art. 13 Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit dem vollendeten 65. Altersjahr (ordentliches Rentenalter). Er erlischt mit dem Tod.

Art. 13a Flexibles Rentenalter

¹ Die versicherte Person kann nach Vollendung des 59. Altersjahres die ganze oder die halbe Altersleistung vorbeziehen.

² Beim Vorbezug der ganzen Altersleistung muss die versicherte Person das Arbeitsverhältnis beenden. Beim Vorbezug der halben Altersleistung muss sie den letzten Jahreslohn (Art. 7 Abs. 2) um mindestens ein Drittel reduzieren.

³ Die versicherte Person kann den Bezug der ganzen oder der halben Altersleistung bis zum 70. Altersjahr aufschieben.

¹⁷ SR 831.30

¹⁸ SR 831.10; BBl 2003 6629

¹⁹ SR 831.10; BBl 2003 6629

²⁰ SR 831.40

11. AHV-Revision

⁴ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der entrichtete Jahreslohn nach Artikel 7 Absatz 2 mindestens zwei Drittel des Jahreslohnes betragen, den die versicherte Person bei Beginn des ordentlichen Rentenalters (Art. 13) bezogen hat. Beim Aufschub der halben Altersleistung muss der entrichtete Jahreslohn (Art. 7 Abs. 2) mindestens ein Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des ordentlichen Rentenalters (Art. 13) bezogen hat.

⁵ Wird die Altersrente vorbezogen oder aufgeschoben, so hat die Vorsorgeeinrichtung den Umwandlungssatz (Art. 14 und Bst. b der UeB der Gesetzesänderung vom 3. Okt. 2003²¹) entsprechend anzupassen.

⁶ Bezieht die versicherte Person die halbe Altersleistung vor, so werden die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 und 46 halbiert.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass:

- a. die versicherte Person die Altersleistungen vor der Vollendung des 59. Altersjahrs vorbeziehen kann;
- b. die Möglichkeiten des Vorbezugs oder des Aufschubs feiner abgestuft werden, als in den Absätzen 1 und 3 vorgesehen ist.

⁸ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass die versicherte Person über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FZG²² hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen kann, um die Kürzung beim Vorbezug der Altersleistung ganz oder teilweise auszugleichen. Sie trifft dabei Regelungen, die sicherstellen, dass keine höheren Leistungen ausgerichtet werden als ohne diese Einkäufe im Zeitpunkt des ordentlichen reglementarischen Rentenalters.

Art. 14 Abs. 1

¹ Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Artikel 13 oder bei Beginn des Vorbezuges der Altersrente nach Artikel 13a Absatz 1 erworben hat.

Art. 17 Kinderrente

¹ Personen, die eine Altersrente nach den Artikeln 13 und 13a beziehen, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente.

² Beim Bezug der halben Altersrente wird die Kinderrente um die Hälfte gekürzt.

²¹ Diese UeB der Änd. vom 3. Okt. 2003 betreffen die 1. BVG-Revision; SR **831.40**;
BBl **2003** 6653

²² SR **831.42**



*Übergangsbestimmung im Rahmen der Gesetzesänderung vom 3. Oktober 2003
(11. AHV-Revision)*

Erhöhung des ordentlichen Rentenalters der Frauen

Ab dem Inkrafttreten der 11. AHV-Revision gilt das ordentliche Rentenalter der Frauen im AHVG auch als ordentliches BVG-Rentenalter der Frauen.

5. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²³

Art. 2 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die vorzeitige Ausrichtung einer Altersleistung nach Artikel 13a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und andere reglementarisch vorgesehene Vorbezüge gelten nur in dem Masse als Vorsorgefälle, als der Versicherte seinen Anspruch auf die Altersleistung tatsächlich geltend macht. Im Fall der vorzeitigen Ausrichtung eines Teils der Altersleistung wird der Anspruch auf die Austrittsleistung entsprechend reduziert. Hat hingegen der Versicherte das vorzeitige Rücktrittsalter im Moment seines Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung erreicht und übt er keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so ist nur die Ausrichtung der gesetzlichen oder reglementarischen Altersleistung möglich.

6. Bundesgesetz vom 20. März 1981²⁵ über die Unfallversicherung

Art. 22 Revision der Rente

In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG²⁶ kann die Rente ab dem Monat, in dem die berechtigte Person eine ganze Altersrente der AHV bezieht, nicht mehr revidiert werden.

7. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²⁷ über die Militärversicherung

Art. 29 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Auf dem Taggeld werden Beiträge bezahlt:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. an die Invalidenversicherung;
- c. an die Erwerbsersatzordnung;
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

^{3bis} Die Beiträge werden je zur Hälfte von der versicherten Person und von der Militärversicherung getragen.

²³ SR 831.42

²⁴ SR 831.40

²⁵ SR 832.20

²⁶ SR 830.1

²⁷ SR 833.1

Art. 43 Abs. 1

¹ Der Bundesrat hat durch Verordnung die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten der Versicherten, die das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht haben, sowie die Renten der Ehegatten und Waisen der Verstorbenen, die im Zeitpunkt der Anpassung das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hätten, dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex vollständig anzupassen.

Art. 47 Abs. 1

¹ Sobald der invalide Versicherte das Alter von 65 Jahren erreicht hat, wird die auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente als Altersrente auf der Hälfte des Jahresverdienstes ausgerichtet, welcher der Rente zu Grunde liegt (Art. 28 Abs. 4).

Art. 51 Abs. 4

⁴ Stirbt ein Versicherter, der eine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des 65. Altersjahres, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrenten vom Jahresverdienst ausgegangen, welcher der Invalidenrente zu Grunde lag. Stirbt ein Versicherter, der keine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des 65. Altersjahres, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrente von einem Verdienst von 20 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ausgegangen.

8. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952²⁸

Art. 19a Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Auf der Entschädigung werden Beiträge bezahlt:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. an die Invalidenversicherung;
- c. an die Erwerbsersatzordnung;
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

^{1bis} Die Beiträge sind je zur Hälfte vom Dienstleistenden und vom Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu tragen. Der Ausgleichsfonds vergütet überdies den Arbeitgeberbeitrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952²⁹ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Art. 27 Abs. 1 und 2

¹ Beitragspflichtig sind die in den Artikeln 3 und 12 AHVG³⁰ genannten Versicherten und Arbeitgeber mit Ausnahme der nach Artikel 2 AHVG versicherten Personen.

² Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung von Artikel 28 fest. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit dürfen

²⁸ SR 834.1

²⁹ SR 836.1

³⁰ SR 831.10; BBl 2003 6629



jedoch 0,5 Prozent nicht übersteigen. Die Nichterwerbstätigen bezahlen Beiträge entsprechend ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt 13 Franken. Die Beiträge dieser Versicherten sowie die Beiträge nach der sinkenden Skala werden in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei wird das Verhältnis gewahrt zwischen dem vorstehend erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG. Dessen Artikel 9^{bis} und 10 sind sinngemäss anwendbar.

9. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³¹

Art. 2 Abs. 1 und 2 Bst. b und f

¹ Für die Arbeitslosenversicherung (Versicherung) ist beitragspflichtig:

- a. wer als Arbeitnehmer (Art. 10 ATSG³²) in der Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist und für Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist;
- b. wer als Arbeitgeber (Art. 11 ATSG) nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtig ist.

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- b. mitarbeitende Familienmitglieder nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952³⁴ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die den selbständigen Landwirten gleichgestellt sind;
- f. die nach Artikel 2 AHVG versicherten Personen.

Art. 8 Abs. 1 Bst. d

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er:

- d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt hat und weder das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG³⁵ erreicht hat, noch eine ganze Altersrente der AHV beziehungsweise eine ganze Altersleistung der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 13a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorbezieht.

Art. 13 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 18c Umfang des Anspruchs beim Bezug von Altersleistungen

¹ Bei Versicherten, die eine halbe AHV-Rente oder einen Teil der Altersleistungen der beruflichen Vorsorge vorbeziehen, entspricht der Entschädigungsanspruch höchstens einer Vermittlungsfähigkeit von 50 Prozent.

³¹ SR 837.0

³² SR 830.1

³³ SR 831.10; BBl 2003 6629

³⁴ SR 836.1

³⁵ SR 831.10; BBl 2003 6629

³⁶ SR 831.40

² Das Taggeld darf zusammen mit vorbezogenen Altersrenten der AHV und vorbezogenen Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und mit einem Zwischenverdienst den versicherten Verdienst vor dem Beginn des Vorbezuges nicht übersteigen.

³ Altersleistungen einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung werden unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt, von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen, sofern kein Vorbezug nach Absatz 1 vorliegt.

Art. 22a Abs. 2 erster Satz

² Die Kasse zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung ab und entrichtet ihn zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der zuständigen AHV-Ausgleichskasse. ...



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze

vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 2000¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 106 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Sie [die ertragsabhängige Spielbankenabgabe] dient als Finanzierungsbeitrag an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 112 Abs. 3 Bst. c und Abs. 5

³ Die Versicherung wird finanziert:

- c. durch die Ertragsanteile der Versicherung aus den Mehrwertsteuerzuschlägen nach Artikel 130 Absätze 3, 4 und 5.

⁵ Die Leistungen des Bundes werden in erster Linie aus dem Reinertrag der Tabaksteuer, der Steuer aus gebrannten Wassern und den Ertragsanteilen aus den Mehrwertsteuerzuschlägen gedeckt.

Art. 130 Abs. 4–7

⁴ Sobald dies zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nötig ist, können die nach den Absätzen 1 und 3 sowie nach Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 Buchstabe e festgesetzten Sätze der Mehrwertsteuer durch das Gesetz um 1,0 Prozentpunkte angehoben werden.

⁵ Zur Sicherstellung der Finanzierung der Invalidenversicherung werden sämtliche nach den Absätzen 1 und 3 sowie nach Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 Buchstabe e festgesetzten Sätze der Mehrwertsteuer um 0,8 Prozentpunkte erhöht. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ BBI 2000 1835

² SR 101

⁶ Der Ertrag aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze nach den Absätzen 3 und 4 geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Ein Anteil am Ertrag wird laufend den Rückstellungen des Bundes für diese Versicherung gutgeschrieben. Dieser Anteil entspricht höchstens dem prozentualen Anteil an den Ausgaben dieser Versicherung.

⁷ Ein Anteil am Ertrag des Mehrwertsteuerzuschlags für die Invalidenversicherung wird durch Gesetz dem Bund gutgeschrieben. Er dient zur Deckung des demografisch bedingten Wachstums seiner Beiträge an die Ausgaben dieser Versicherung und berücksichtigt zusätzlich die durch die Invaliditätsrate bedingte Mehrbelastung des Bundes. Der Bundesanteil entspricht höchstens 15 Prozent des Ertrags aus dem Mehrwertsteuerzuschlag zu Gunsten der Invalidenversicherung.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben

vom 20. Juni 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer (Ehe- und Familienbesteuerung)

Art. 9 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 3

Ehegatten; Eltern; Kinder unter elterlicher Sorge

² Eltern, welche die elterliche Sorge für ein Kind ausüben, versteuern dessen Einkommen wie eigenes; für Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit wird das Kind jedoch selbstständig besteuert.

³ Üben Eltern, die nicht zusammen veranlagt werden, die elterliche Sorge gemeinsam aus, so versteuert derjenige Elternteil das Einkommen des Kindes, der überwiegend für das Kind sorgt.

Art. 13 Abs. 3 Bst. a

³ Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch:

- a. die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;

Art. 23 Bst. f

Steuerbar sind auch:

- f. Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

¹ BBl 2001 2983

² SR 642.11

Art. 33 Abs. 1 Bst. c, c^{bis} und g sowie Abs. 2

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- c^{bis}. die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber 6300 Franken pro Kind und Jahr, für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben:
 - 1. für Alleinerziehende,
 - 2. wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist,
 - 3. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind,
 - 4. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen;
- g. die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung des Steuerpflichtigen und seiner minderjährigen oder in der Ausbildung stehenden Kinder, für deren Unterhalt er aufkommt, im Umfang einer Pauschale. Diese Pauschale berechnet sich für jeden Kanton gesondert entsprechend dem kantonalen Durchschnitt der Prämien. Prämienverbilligungen werden individuell berücksichtigt. Bei nicht gemeinsam besteuerten Elternteilen kann derjenige die Pauschale für das in Ausbildung stehende Kind geltend machen, der die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 24 Buchstabe e leistet. Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, so können sie je die halbe Pauschale geltend machen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten;

² Der Bundesrat regelt den Abzug nach Absatz 1 Buchstabe c^{bis}.

Art. 35 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a. als allgemeiner Abzug: 1300 Franken für jede steuerpflichtige Person;
- b. als Kinderabzug: 8400 Franken für jedes minderjährige oder in der Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Bei nicht gemeinsam besteuerten Elternteilen kann derjenige den Abzug für das in Ausbildung stehende Kind geltend machen, der die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 24 Buchstabe e leistet. Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, so können sie je den halben Abzug geltend machen;
- c. als Unterstützungsabzug: zwischen 5100 und höchstens 8200 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person nachgewiesenermassen mindestens im Umfang von 5100 Franken beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b gewährt wird;



- d. als Haushaltsabzug: 10 000 Franken für Steuerpflichtige, die allein oder allein mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder c geltend gemacht werden kann, einen Haushalt führen;
- e. als Alleinerzieherabzug: 3 Prozent des Reineinkommens, jedoch höchstens 5000 Franken, für Steuerpflichtige, die allein mit minderjährigen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, für die sie einen Abzug nach Buchstabe b oder c geltend machen können, einen Haushalt führen.

Art. 36 Abs. 1 und 2

¹ Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 13 000 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.— Franken 0.75 Franken;
– für 19 500 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	48.75 Franken 1.50 Franken mehr;
– für 27 300 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	165.75 Franken 3.— Franken mehr;
– für 35 100 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	399.75 Franken 4.— Franken mehr;
– für 42 900 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	711.75 Franken 5.— Franken mehr;
– für 50 700 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	1 101.75 Franken 6.— Franken mehr;
– für 58 500 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	1 569.75 Franken 7.— Franken mehr;
– für 66 300 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	2 115.75 Franken 8.— Franken mehr;
– für 76 400 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	2 923.75 Franken 9.— Franken mehr;
– für 86 300 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	3 814.75 Franken 10.— Franken mehr;
– für 97 200 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	4 904.75 Franken 11.— Franken mehr;
– für 108 000 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	6 092.75 Franken 11.50 Franken mehr;
– für 115 000 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	6 897.75 Franken 12.— Franken mehr;
– für 140 000 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	9 897.75 Franken 12.50 Franken mehr;
– für 170 000 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	13 647.75 Franken 13.— Franken mehr;

- | | |
|--|---------------------|
| – für 563 400 Franken Einkommen | 64 789.75 Franken |
| – für 563 500 Franken Einkommen | 64 802.50 Franken |
| und für je weitere 100 Franken Einkommen | 11.50 Franken mehr. |

² Für Steuerpflichtige, die gemeinsam veranlagt werden (Art. 9 Abs. 1), ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen.

Art. 38 Abs. 2

² Die Steuer wird zu einem Fünftel des Tarifs nach Artikel 36 berechnet.

Art. 86 Ausgestaltung des Steuertarifs

¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 26) und Versicherungsprämien (Art. 33 Abs. 1 Bst. d und Art. 212 Abs. 1 Bst. a und b) sowie Abzüge und Milderungen für Familienlasten (Art. 213 und 214 Abs. 2) berücksichtigt.

² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (Art. 9 Abs. 1) Rechnung tragen sowie die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 berücksichtigen.

Art. 105 Abs. 2

² Kinder unter elterlicher Sorge werden für ihr Erwerbseinkommen (Art. 9 Abs. 2) in dem Kanton besteuert, in dem sie nach den bundesrechtlichen Grundsätzen betreffend das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht steuerpflichtig sind.

Art. 155 Abs. 1

¹ In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

Art. 212 Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- b. die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung des Steuerpflichtigen und seiner minderjährigen oder in der Ausbildung stehenden Kinder, für deren Unterhalt er aufkommt, im Umfang einer Pauschale. Diese Pauschale berechnet sich für jeden Kanton gesondert entsprechend dem kantonalen Durchschnitt der Prämien. Prämienverbilligungen werden individuell berücksichtigt. Bei nicht gemeinsam besteuerten Elternteilen kann derjenige die Pauschale für das in Ausbildung stehende Kind geltend machen, der



die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 24 Buchstabe e leistet. Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, so können sie je die halbe Pauschale geltend machen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten;

- c. die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber 7000 Franken pro Kind und Jahr, für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben:
 1. für Alleinerziehende,
 2. wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist,
 3. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind;
 4. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

² Der Bundesrat regelt den Abzug nach Absatz 1 Buchstabe c.

³ Im Übrigen gilt Artikel 33.

Art. 213 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a. als allgemeiner Abzug: 1400 Franken für jede steuerpflichtige Person;
- b. als Kinderabzug: 9300 Franken für jedes minderjährige oder in der Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Bei nicht gemeinsam besteuerten Elternteilen kann derjenige den Abzug für das in Ausbildung stehende Kind geltend machen, der die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 24 Buchstabe e leistet. Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, so können sie je den halben Abzug geltend machen;
- c. als Unterstützungsabzug: zwischen 5600 und höchstens 9000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person nachgewiesenermassen mindestens im Umfang von 5600 Franken beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b gewährt wird;
- d. als Haushaltsabzug: 11 000 Franken für Steuerpflichtige, die allein oder nur mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder c geltend gemacht werden kann, einen Haushalt führen;
- e. als Alleinerzieherabzug: 3 Prozent des Reineinkommens, jedoch höchstens 5500 Franken, für Steuerpflichtige, die allein mit minderjährigen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, für die sie einen Abzug nach Buchstabe b oder c geltend machen können, einen Haushalt führen.

Art. 214 Abs. 1 und 2

¹ Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– bis 14 300 Franken Einkommen	0.— Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.75 Franken;
– für 21 500 Franken Einkommen	54.00 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.50 Franken mehr;
– für 30 100 Franken Einkommen	183.00 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.— Franken mehr;
– für 38 700 Franken Einkommen	441.00 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.— Franken mehr;
– für 47 300 Franken Einkommen	785.00 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.— Franken mehr;
– für 55 900 Franken Einkommen	1 215.00 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.— Franken mehr;
– für 64 500 Franken Einkommen	1 731.00 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.— Franken mehr;
– für 73 100 Franken Einkommen	2 333.00 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.— Franken mehr;
– für 84 200 Franken Einkommen	3 221.00 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.— Franken mehr;
– für 95 100 Franken Einkommen	4 202.00 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.— Franken mehr;
– für 107 100 Franken Einkommen	5 402.00 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.— Franken mehr;
– für 119 000 Franken Einkommen	6 711.00 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 Franken mehr;
– für 126 700 Franken Einkommen	7 596.50 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.— Franken mehr;
– für 154 200 Franken Einkommen	10 896.50 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.50 Franken mehr;
– für 187 200 Franken Einkommen	15 021.50 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.— Franken mehr;
– für 620 900 Franken Einkommen	71 402.50 Franken
– für 621 000 Franken Einkommen	71 415.00 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 Franken mehr.

² Für Steuerpflichtige, die gemeinsam veranlagt werden (Art. 9 Abs. 1), ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen.



Art. 214a Kapitalleistungen aus Vorsorge

¹ Für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 38 wird die Steuer zu einem Fünftel des Tarifs nach Artikel 214 berechnet. Die Sozialabzüge nach Artikel 213 werden nicht gewährt.

² Im Übrigen gilt Artikel 38.

Art. 216 Abs. 2

² Kinder unter elterlicher Sorge werden für ihr Erwerbseinkommen (Art. 9 Abs. 2) in dem Kanton besteuert, in dem sie nach den bundesrechtlichen Grundsätzen betreffend das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht steuerpflichtig sind.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Ehe- und Familienbesteuerung)

Art. 3 Abs. 3 und 4

³ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

⁴ Eltern, welche die elterliche Sorge für ein Kind ausüben, versteuern dessen Einkommen und Vermögen wie eigenes. Üben Eltern, die nicht zusammen veranlagt werden, die elterliche Sorge gemeinsam aus, so versteuert derjenige Elternteil das Einkommen und Vermögen des Kindes, der überwiegend für das Kind sorgt. Erwerbseinkommen sowie Grundstückgewinne der Kinder werden selbstständig besteuert.

Art. 6a Steuernachfolge

¹ Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

² Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er auf Grund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

Art. 6b Haftung und Mithaftung für die Steuer

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und -vermögen entfällt.

² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

³ SR 642.14

³ Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch:

- a. die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrag des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;
- b. die in der Schweiz wohnenden Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrage ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der im Ausland wohnenden Teilhaber;
- c. Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn der Händler oder der Vermittler in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat;
- d. die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn der Steuerpflichtige keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

⁴ Mit dem Steuernachfolger haften für die Steuer des Erblassers solidarisch der Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker bis zum Betrage, der nach dem Stand des Nachlassvermögens im Zeitpunkt des Todes auf die Steuer entfällt. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Art. 7 Abs. 4 Bst. g

⁴ Steuerfrei sind nur:

- g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;

Art. 9 Abs. 2 Bst. c, c^{bis}, g und k

² Allgemeine Abzüge sind:

- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- c^{bis}. die nachgewiesenen Kosten für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag:
 1. für Alleinerziehende,
 2. wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist,
 3. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind,



- 4. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen;
- g. die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung des Steuerpflichtigen und seiner minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kinder, für deren Unterhalt er aufkommt, im Umfang einer Pauschale, die auf dem kantonalen Durchschnitt der Prämien beruht. Prämienverbilligungen werden individuell berücksichtigt;
- k. *Aufgehoben*

Art. 11

¹ Das Existenzminimum jeder steuerpflichtigen Person ist steuerfrei.

² Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer im Vergleich zu allein stehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden. Die Ermässigung wird dadurch sichergestellt, dass ihr steuerbares Gesamteinkommen zu einem Steuersatz besteuert wird, der einem festen Bruchteile dieses Einkommens entspricht.

³ Eine gleichwertige Ermässigung ist auch den verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen zu gewähren, die allein mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

⁴ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Steuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

⁵ Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für sich allein besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

Art. 33 Abs. 3

³ Berufskosten, Versicherungsprämien sowie der Abzug für Familienlasten werden pauschal berücksichtigt.

Art. 54 Abs. 2

² In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder aufgenommen.

Art. 72e Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 20. Juni 2003

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 20. Juni 2003 den geänderten Artikeln 3 Absätze 3 und 4, 6a, 6b, 7

Absatz 4 Buchstabe g, 9 Absatz 2 Buchstaben c, c^{bis}, g und k, 11, 33 Absatz 3 sowie 54 Absatz 2 an.

² Nach Ablauf dieser Frist gilt die Regelung nach Artikel 72 Absatz 2.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer (Wohneigentumsbesteuerung)

Art. 16 Abs. 4

⁴ Der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen im Privatvermögen, die den Steuerpflichtigen auf Grund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, gilt nicht als steuerbares Einkommen.

Art. 18 Abs. 2 vierter Satz

² ... Als Geschäftsschulden gelten diejenigen Darlehen, die – sofern der Steuerpflichtige dies glaubhaft macht – der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Dabei ist nicht entscheidend, ob die als Sicherheit dienenden Vermögenswerte zum Privatvermögen gehören.

Art. 21 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 2

Aufgehoben

Art. 32

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückförderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

² Bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften im Privatvermögen können die Liegenschaftskosten (Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Kosten der Verwaltung durch Dritte) abgezogen werden. Ist nur ein Teil der Liegenschaft an Dritte vermietet, so sind diese Kosten anteilmässig zu berücksichtigen. Im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit genutzte Teile gelten als vermietet.

³ Bei Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, welche den Steuerpflichtigen auf Grund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch am Wohnsitz nach Artikel 3 zur Verfügung stehen, kann der 4000 Franken übersteigende Teil der effektiven Liegenschaftskosten abgezogen werden.

⁴ Nicht abziehbar sind die Unterhaltskosten, die der Steuerpflichtige zur Instandstellung einer neu erworbenen, vom bisherigen Eigentümer offensichtlich vernachlässigten Liegenschaft aufwenden muss.

⁵ Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit Investitionen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

⁴ SR 642.11



⁶ Vom Bruttoertrag des Privatvermögens im Sinne der Artikel 20 und 21 kann bis zur Höhe dieses Ertrages der Teil der privaten Schuldzinsen abgezogen werden, der nicht auf Liegenschaften oder Liegenschaftsteile fällt, welche den Steuerpflichtigen auf Grund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen.

Art. 33 Abs. 1 Bst. a und j sowie Abs. 1^{bis}

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

a. *Aufgehoben*

- j. Schuldzinsen für Privatarlehen, die in Form von Darlehen an juristische Personen des Bereichs der kleinen und mittleren Unternehmen weitergeleitet werden, sofern dafür selbstbenutzte Liegenschaften des Privatvermögens verpfändet werden, und für die die juristische Person einen ortsüblichen Darlehenszins bezahlt.

^{1bis} Steuerpflichtige, die an ihrem Wohnsitz nach Artikel 3 erstmals Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für den Eigengebrauch erwerben, können die darauf entfallenden Schuldzinsen abziehen; der Abzug beträgt für Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe höchstens 15 000 Franken, für die übrigen Steuerpflichtigen höchstens 7500 Franken. In den ersten fünf Jahren können diese Beträge voll abgezogen werden; in den darauf folgenden fünf Jahren reduzieren sie sich linear jährlich um 20 Prozentpunkte.

Gliederungstitel vor Art. 33a

5a. Abschnitt: Steuerlich begünstigtes Bausparen

Art. 33a

¹ Der Bausparvertrag ist ein Vertrag, mit dem eine volljährige und unter 45-jährige in der Schweiz wohnhafte Person ein Sparguthaben mit der Absicht bildet, erstmals entgeltlich Wohneigentum zum eigenen Bedarf an ihrem schweizerischen Wohnsitz zu erwerben.

² Die Vertragsdauer beläuft sich auf fünf Jahre im Minimum und zehn Jahre im Maximum. Die jährlichen Einzahlungen auf das Bausparkonto dürfen 16 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht übersteigen. Die Guthaben dürfen nicht verpfändet werden.

³ Die Einzahlungen auf das Bausparkonto können von den Einkünften abgezogen werden.

⁴ Bei Ablauf des Bausparvertrages bilden das Kapital und die gutgeschriebenen Zinsen steuerbares Einkommen.

⁵ SR 831.40

⁵ Die Besteuerung wird in dem Masse aufgeschoben, als die Mittel für den Erwerb einer Liegenschaft zum eigenen Bedarf am Wohnsitz innert zwei Jahren nach Ablauf des Vertrages verwendet werden. Die Steuer wird nacherhoben, wenn in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb die Nutzung der Liegenschaft auf Dauer geändert oder wenn das Eigentum an Dritte abgetreten wird, ohne dass der erzielte Erlös zum Erwerb einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

⁶ Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Kantone, welche Formen des Bausparens in Betracht fallen. Er umschreibt den Begriff des ersten Erwerbs und regelt insbesondere:

- a. den Rhythmus der Einzahlungen;
- b. den jährlichen Minimalbetrag;
- c. die Kapitalisierung der Zinsen;
- d. die Gründe eines vorzeitigen Ablaufes des Bausparvertrages (insb. die Investition in den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums, den Wegfall der persönlichen steuerlichen Zugehörigkeit zur Schweiz infolge Todes oder Wegzuges ins Ausland, das Fehlen regelmässiger Einzahlungen auf das Bausparkonto, die Zwangsvollstreckung);
- e. die Voraussetzungen für den Vertragseintritt der Erben und des überlebenden Ehegatten.

4. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁶ über die Harmonisierung der direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden (Wohneigentumsbesteuerung)

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Kantone erheben folgende Steuern:

- a. eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, eingeschlossen eine Steuer auf Zweitwohnungen;

Art. 4a Besteuerung von Zweitwohnungen

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton unterliegen einer Steuer auf den Zweitwohnungen, wenn sie im betreffenden Kanton über Liegenschaften oder Liegenschaftsteile im Privatvermögen verfügen, die ihnen auf Grund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen. Diese Steuer ersetzt die Einkommens- und Vermögenssteuern auf der Liegenschaft und dem daraus fliessenden Ertrag. Sie wird am Ort der gelegenen Sache erhoben und auf dem Vermögenssteuerwert vor Abzug der Schulden zu einem Satz von höchstens 1 Prozent berechnet.

² Die Zweitwohnung und der Ertrag aus deren Vermietung unterliegen auch der Einkommens- und Vermögenssteuer am Wohnsitz der natürlichen Person.

⁶ SR 642.14



³ Der Bundesrat erlässt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel. Er definiert dabei insbesondere den Begriff der Zweitwohnung und bestimmt die Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Art. 7 Abs. 1 sowie 4 Bst. m

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten.

⁴ Steuerfrei sind nur:

- m. der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen im Privatvermögen, die den Steuerpflichtigen auf Grund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen.

Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Als Geschäftsschulden gelten diejenigen Darlehen, die – sofern der Steuerpflichtige dies glaubhaft macht – der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Dabei ist nicht entscheidend, ob die als Sicherheit dienenden Vermögenswerte zum Privatvermögen gehören.

Art. 9 Abs. 1, 1bis, 1ter, 2 Bst. a und l sowie Abs. 2bis

¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Nicht abziehbar sind die Unterhaltskosten, die der Steuerpflichtige zur Instandstellung einer neu erworbenen, vom bisherigen Eigentümer offensichtlich vernachlässigten Liegenschaft aufwenden muss. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

^{1bis} Vom Bruttoertrag des Privatvermögens kann bis zur Höhe dieses Ertrages der Teil der privaten Schuldzinsen abgezogen werden, der nicht auf Liegenschaften oder Liegenschaftsteile fällt, welche den Steuerpflichtigen auf Grund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen.

^{1ter} Bei Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, welche den Steuerpflichtigen auf Grund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch am Wohnsitz nach Artikel 3 zur Verfügung stehen, kann der 4000 Franken übersteigende Teil der effektiven Liegenschaftskosten abgezogen werden.

² Allgemeine Abzüge sind:

- a. *Aufgehoben*
 - 1. Schuldzinsen für Privatarlehen, die in Form von Darlehen an juristische Personen des Bereichs der kleinen und mittleren Unternehmen weitergeleitet werden, sofern dafür selbstbenutzte Liegenschaften des Privatvermögens verpfändet werden, und für die die juristische Person einen ortsüblichen Darlehenszins bezahlt.

^{2bis} Steuerpflichtige, die in der Schweiz an ihrem Wohnsitz nach Artikel 3 erstmals Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für den Eigengebrauch erwerben, können die darauf entfallenden Schuldzinsen abziehen; der Abzug beträgt für Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe höchstens 15 000 Franken, für die übrigen Steuerpflichtigen höchstens 7500 Franken. In den ersten fünf Jahren können diese Beträge voll abgezogen werden; in den darauf folgenden fünf Jahren reduzieren sie sich linear jährlich um 20 Prozentpunkte.

Art. 9a Steuerlich begünstigtes Bausparen

¹ Die jährlich zu Gunsten eines Bausparkontos geleisteten Einzahlungen, welche steuerliche Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer geniessen, können bis zu einem Betrag von 16 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge abgezogen werden. Die Guthaben dürfen nicht verpfändet werden.

² Das Bausparguthaben einschliesslich der Zinsen ist von der Vermögenssteuer ausgenommen.

³ Bei Ablauf des Bausparvertrages bilden das Kapital und die gutgeschriebenen Zinsen steuerbares Einkommen.

⁴ Die Besteuerung wird in dem Masse aufgeschoben, als die Mittel für den Erwerb einer Liegenschaft zum eigenen Bedarf am Wohnsitz in der Schweiz innert zwei Jahren nach Ablauf des Vertrages verwendet werden. Die Steuer wird nacherhoben, wenn in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb die Nutzung der Liegenschaft auf Dauer geändert oder das Eigentum an ihr an Dritte abgetreten wird, ohne dass eine Ersatzbeschaffung im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e vorliegt.

Art. 72d Belassen des Bausparabzugs

Bis zum Inkrafttreten der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend das steuerlich begünstigte Bausparen können die Kantone die in der Steuerperiode 2000 anwendbaren Bestimmungen über den Abzug von Einlagen für den erstmaligen Erwerb von Wohneigentum bei der Einkommenssteuer und über die Befreiung des so angesparten Kapitals und von dessen Erträgen von der Einkommens- und Vermögenssteuer beibehalten.

Art. 72f Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen an die Änderungen vom 20. Juni 2003

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den am 20. Juni 2003 geänderten Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe a, 4a, 7 Absätze 1 und 4 Buchstabe m, 8 Absatz 2 zweiter Satz, 9 Absätze 1, 1^{bis}, 1^{ter}, 2 Buchstaben a und l und 2^{bis} sowie Artikel 9a auf den 1. Januar 2008 an.

² Nach dem Inkrafttreten der Änderungen gilt Artikel 72 Absatz 2.



5. Bundesgesetz vom 19. März 1965⁸ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Wohneigentumsbesteuerung)

Art. 3b Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 Bst. b

¹ Bei Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause wohnende Personen), sind als Ausgaben anzuerkennen:

- b. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten. Wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist bei den Ergänzungsleistungen weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen. Bei einer vom Eigentümer oder Nutzniesser bewohnten Wohnung wird als Mietzinsausgabe nur die Pauschale für die Nebenkosten berücksichtigt;

³ Bei in Heimen wie bei zu Hause wohnenden Personen sind zudem als Ausgaben anzuerkennen:

- b. Gebäudeunterhaltungskosten und Hypothekarzinsen zusammen mit den Nebenkosten bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft. Bei einer vom Eigentümer oder Nutzniesser bewohnten Wohnung entspricht der Bruttoertrag dem Höchstbetrag für die Mietzinsausgaben (Art. 5 Abs. 1 Bst. b).

Art. 3c Abs. 2 Bst. f

² Nicht als Einnahmen anzurechnen sind:

- f. der Mietwert der vom Eigentümer oder Nutzniesser bewohnten Wohnung.

6. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965⁹ über die Verrechnungssteuer (VStG) (Wohneigentumsbesteuerung)

Art. 12 Abs. 1^{ter}

^{1^{ter}} Bei Zinsen auf Bausparguthaben, welche von steuerlichen Erleichterungen profitieren, entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt, in dem der Bausparvertrag abläuft.

Art. 29 Abs. 3

³ Der Antrag kann vorgängig gestellt werden, wenn berechtigter Anlass besteht (Zweckwidmung des Bausparguthabens, vorgängiger Wegfall der steuerlichen Zugehörigkeit wegen Abreise ins Ausland, Heirat, Tod, Auflösung einer juristischen Person, Konkurs etc.) oder wenn dies durch eine besondere Härte gerechtfertigt ist.

⁸ SR 831.30

⁹ SR 642.21

7. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973¹⁰ über die Stempelabgaben

Art. 4 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 1 Bst. h

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

- h. die bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entgeltlich ausgegebenen Beteiligungsrechte, soweit die Leistungen der Gesellschafter gesamthaft eine Million Franken nicht übersteigen.

Art. 13 Abs. 1, 3 Bst. c-f, Abs. 4 und 5

¹ Gegenstand der Abgabe ist die entgeltliche Übertragung von Eigentum an den in Absatz 2 bezeichneten Urkunden, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effekthändler nach Absatz 3 ist.

³ Effekthändler sind:

- c. *Aufgehoben*
- d. die nicht unter die Buchstaben a und b fallenden inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sowie inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge, deren Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Franken aus steuerbaren Urkunden nach Absatz 2 bestehen;
- e. ausländische Mitglieder einer schweizerischen Börse für die an dieser Börse gehandelten inländischen Titel;
- f. der Bund, die Kantone und die politischen Gemeinden samt ihren Anstalten, sofern sie in ihrer Rechnung für mehr als 10 Millionen Franken steuerbare Urkunden nach Absatz 2 ausweisen, sowie die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung.

⁴ Als inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge nach Absatz 3 Buchstabe d gelten:

- a. die Einrichtungen nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und nach Artikel 331 des Obligationenrechts¹², der Sicherheitsfonds sowie die Auffangeinrichtung nach den Artikeln 56 und 60 BVG;
- b. Freizügigkeitsstiftungen nach den Artikeln 10 Absatz 3 und 19 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994¹³;

¹⁰ SR 641.10

¹¹ SR 831.40

¹² SR 220

¹³ SR 831.425



- c. die Träger der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 13. November 1985¹⁴ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen erwählten gebundenen Vorsorgeversicherungen und Vorsorgevereinbarungen;
- d. Anlagestiftungen, die sich der Anlage und der Verwaltung von Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen nach den Buchstaben a–c widmen und unter der Stiftungsaufsicht des Bundes oder der Kantone stehen.

⁵ Als inländische Einrichtungen der Sozialversicherung nach Absatz 3 Buchstabe f gelten: der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

Art. 14 Abs. 1 Bst. h

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

- h. die Vermittlung oder der Kauf und Verkauf von ausländischen Obligationen, soweit der Käufer oder der Verkäufer eine ausländische Vertragspartei ist.

Art. 17 Abs. 2 und 4

² Er schuldet eine halbe Abgabe:

- a. wenn er vermittelt: für jede Vertragspartei, die sich weder als registrierter Effekthändler noch als von der Abgabe befreiter Anleger ausweist;
- b. wenn er Vertragspartei ist: für sich selbst und die Gegenpartei, die sich weder als registrierter Effekthändler noch als von der Abgabe befreiter Anleger ausweist.

⁴ Die von Effekthändlern nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e geschuldete Abgabe wird durch die betreffende schweizerische Börse entrichtet.

Art. 17a Von der Abgabe befreite Anleger

¹ Von der Abgabe nach Artikel 17 Absatz 2 befreit sind:

- a. ausländische Staaten und Zentralbanken;
- b. inländische Anlagefonds nach Artikel 2 des Anlagefondsgesetzes vom 18. März 1994¹⁵;
- c. ausländische Anlagefonds nach Artikel 44 des Anlagefondsgesetzes vom 18. März 1994;
- d. ausländische Einrichtungen der Sozialversicherung;
- e. ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f. ausländische Lebensversicherer, die einer der Bundesaufsicht vergleichbaren ausländischen Regulierung unterstehen;
- g. ausländische Gesellschaften, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind, sowie ihre ausländischen konsolidierten Konzerngesellschaften.

¹⁴ SR 831.461.3

¹⁵ SR 951.31

² Als ausländische Einrichtungen der Sozialversicherung gelten Einrichtungen, welche die gleichen Aufgaben wie die inländischen Einrichtungen nach Artikel 13 Absatz 5 erfüllen und einer vergleichbaren Aufsicht unterstellt sind.

³ Als ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gelten Einrichtungen:

- a. die der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dienen;
- b. deren Mittel dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge gewidmet sind; und
- c. die einer der Bundesaufsicht vergleichbaren Aufsicht unterstellt sind.

Art. 19 Geschäfte mit ausländischen Banken und Börsenagenten

¹ Ist beim Abschluss eines Geschäftes eine ausländische Bank oder ein ausländischer Börsenagent Vertragspartei, so entfällt die diese Partei betreffende halbe Abgabe. Das Gleiche gilt für Titel, die von einer als Gegenpartei auftretenden Börse bei der Ausübung von standardisierten Derivaten übernommen oder geliefert werden.

² Die halbe Abgabe entfällt auch für das ausländische Mitglied einer inländischen Börse, soweit dieses Mitglied inländische Titel für eigene Rechnung handelt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Ziffern I 1, 2 und 7 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.*

³ Die Ziffern I 3–6 treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Der Bundesrat kann Artikel 33a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁶ über die direkte Bundessteuer und Artikel 9a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁷ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie die Artikel 12 Absatz 1^{ter} und 29 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965¹⁸ über die Verrechnungssteuer früher in Kraft setzen. Artikel 72d des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

* Im Fall der Annahme dieses BG durch das Volk wird die Inkraftsetzung der Ziff. I 1, 2 und 7 aufgrund der Änd. vom 19. Dez. 2003 (BBl 2003 8241) auf den 1. Jan. 2005 verschoben.

¹⁶ SR 642.11

¹⁷ SR 642.14

¹⁸ SR 642.21

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen
den Stimmberechtigten, am
16. Mai 2004 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Änderung des Bundesgesetzes
über die Alters- und Hinterlassenen-
versicherung (11. AHV-Revision)
- Ja zum Bundesbeschluss über die
Finanzierung der AHV/IV durch
Anhebung der Mehrwertsteuersätze
- Ja zum Bundesgesetz über die
Änderung von Erlassen im Bereich der
Ehe- und Familienbesteuerung,
der Wohneigentumsbesteuerung und
der Stempelabgaben